

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2017

A

Abfallentsorgung im Jahr 2017

- Erste Abfuhr von holzigem Grüngut	26
- Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen	74
- Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen	178
- Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen	212

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

* 31, 81, 123, 210

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Westernach - Egelhofen	229
---	-----

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist	223
---	-----

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist; berichtigte Fassung	244
---	-----

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2016/2017 können noch bis 31. Oktober 2017 eingereicht werden	228
---	-----

Aufgebot von Sparurkunden

* 11, 39, 41, 99

B

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Interkommunalen Zweckverbandes Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen	306
--	-----

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 257 Ostallgäu für die Bundestagswahl am 24. September 2017	196
--	-----

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 im Wahlkreis 255 Neu-Ulm	221
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 257 Ostallgäu	249
Bekanntmachung über den Natura 2000-Managementplan für das Gebiet 8028-301 „Katzbrui“; Öffentliche Auslegung	46
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2015	42
Bekanntmachung über die Satzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Dominikus-Hertel-Grundschule Boos (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)	72
Bundestagswahl am 24. September 2017; Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm	184

E

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2016.....	217
---------------------------------------	-----

F

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu.....	132
--	-----

H

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2017 und 2018	58
---	----

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 (Landkreis Unterallgäu)
der/des

- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß.....	133
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos	100
- Abwasserverbandes Memmingen-Land.....	318
- Schulverbandes Babenhausen, Grundschule	63
- Schulverbandes Babenhausen, Mittelschule.....	65
- Schulverbandes Bad Grönenbach.....	319
- Schulverbandes Benningen-Lachen.....	125
- Schulverbandes Boos-Niederrieden	93
- Schulverbandes Dirlewang	146
- Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule	53
- Schulverbandes Erkheim, Mittelschule	151
- Schulverbandes Ettringen	113
- Schulverbandes Heimertingen	47
- Schulverbandes Illerbeuren.....	67
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw.	55
- Schulverbandes Legau, Mittelschule	186
- Schulverbandes Memmingerberg	106
- Schulverbandes Mindelheim, Grundschule.....	250
- Schulverbandes Mindelheim, Mittelschule.....	252
- Schulverbandes Pfaffenhausen	115
- Schulverbandes Türkheim, Mittelschule	169
- Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule	257
- Schulverbandes Woringen.....	321
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	57
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	323

- Verwaltungsgemeinschaft Boos	172
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang.....	149
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	95
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.	188
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg.....	127
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	3
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim.....	190
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal	86
- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen	16
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim	78
- Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren	9
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu	230
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96	245
- Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“	109
- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)	272
- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen.....	158
- Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)	254
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen.....	69
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach	193
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen	224
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017	164

I

Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim durch die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstraße 101, 87746 Erkheim	268
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Firma Bitzer Bioenergie GmbH, Ziegeleiweg 1, 87749 Hawangen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 15 der Gemarkung Hawangen	103
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Demmler GbR, Nassenbeuren, Kulturenweg 11, 87719 Mindelheim, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 804 und 805 der Gemarkung Nassenbeuren.....	104
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas, einschließlich Gärresttrocknung, durch Herrn Franz Bitzer, Unterer Weiherweg 4, 87749 Hawangen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 42/5 der Gemarkung Ungerhauser Wald	131
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zum zeitweiligen Lagern und Behandeln von Abfällen der Firma Stadler Metalle e.K., Handel & Aufbereitung, Unterfeldstr. 4, 86842 Türkheim, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 4059, 4062/2 und 4063 der Gemarkung Türkheim, Werk 5	281

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum
Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Fl.Nr. 826 der Gemarkung

Hawangen durch Herrn André Schlögel, Mühlenweg 4, 87749 Hawangen..... 282

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag für die Erweiterung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz
von Biogas durch die Bioenergie Dodel GmbH & Co.KG, Sonnenweg 17,
87787 Wolfertschwenden, auf dem Grundstück Fl.Nr. 144 der

Gemarkung Wolfertschwenden 286

Immissionsschutz;

Erteilung einer Genehmigung nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das
Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung des
Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf

immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die
Errichtung und den Betrieb einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge als

ständige Anlage durch die FAKT-motion GmbH öffentlich bekannt gemacht 24

Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Teststrecke für

Kraftfahrzeuge als ständige Anlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 310,
310/6, 310/9 und 315/4 der Gemarkung Benningen sowie 749/2, 749/4

und 749/5 der Gemarkung Hawangen durch die Firma FAKT-motion GmbH,
Junkersstr. 1, 87734 Benningen;

Aufhebung des Erörterungstermins..... 8

K

Kommunale Abfallwirtschaft;

Änderung der Restmüll-, Biomüll- sowie Altpapiertonnenleerung
anlässlich der/des Feiertage/s

- Christi Himmelfahrt (25.05.2017).....	85
- Karfreitag (14.04.2017) und Ostermontag (17.04.2017).....	45
- Maria Himmelfahrt (15.08.2017)	167
- Pfingstmontag (05.06.2017) und Fronleichnam (15.06.2017)	91
- Reformationstages (31.10.2017) und Allerheiligen (01.11.2017)	219
- Tag der Arbeit (01.05.2017).....	71
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.2017)	201
- Weihnachten (25. und 26.12.2017), Hl. Drei Könige (06.01.2018)	270

Kraftloserklärung von Sparurkunden

* 89, 117, 153, 168, 205

N

Nachruf

* 1, 84

Natura 2000 Managementplanung FFH-Gebiet 8028-373 Obere Mindel;

Möglichkeit zur Einsichtnahme 264

Natura 2000 Managementplanung FFH-Gebiet 8028-373 Obere Mindel;

Einladung zum „Runden Tisch Obere Mindel“ 222

R

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017	263
---	-----

S

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Interkommunalen Zweckverbandes Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen (Entwässerungssatzung - EWS -)	294
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen des Interkommunalen Zweckverbandes Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)	311
Satzung über die Errichtung einer kommunalen Berufsoberschule in Bad Wörishofen	199
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren	156
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lautrach vom 31.10.2017	265
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Illerbeuren und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)	157
Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB des Interkommunalen Zweckverbandes Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen	290

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

* 15, 226

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

* 247

Sitzung des Bauausschusses

* 2, 23, 74, 155, 227

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

* 73, 274

Sitzung des Kreisausschusses

* 2, 34, 130, 208, 227, 262

Sitzung des Kreistages

* 44, 155, 216, 278

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

* 12, 220

Sitzung des Umweltausschusses

* 7, 90, 209

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günzthal

* 43, 207, 275

U

Übung(en) der Bundeswehr

* 206, 248

V

30. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller 271

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Aufhebung des
Naturdenkmals „Linde auf dem Immenberg“
Gemarkung Helchenried, Markt Dirlewang 277

Verordnung über das Naturdenkmal „Lindengruppe auf dem Käppeleberg“ Gemarkung Traurnied, Gemeinde Ettringen.....	175
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Saulengrain und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Erisried, Gronau, Walchs und Wipfel der Gemeinde Stetten (Quelle 1 auf den Grundstücken Fl.Nr. 562 der Gemarkung Saulengrain und Fl.Nr. 826/2 der Gemarkung Erisried sowie Quelle 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 161/1 der Gemarkung Köngetried)	136
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Untereg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Untereg der Gemeinde Untereg (Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 375 der Gemarkung Untereg)	232
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Wiedergeltingen und des Marktes Türkheim vom 10. Februar 2017	30
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Herbisried des Marktes Bad Grönenbach	13
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterrieden und Oberrieden für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterrieden der Gemeinde Oberrieden	161
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet (Quellen Wolfsgraben) in der Gemeinde Winterrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Winterrieden	261
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Günzegg	280
Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften; Amtlich festgestellter Ausbruch der VHS - Festlegung eines Sperrgebiets und eines Überwachungsgebiets im Bereich der Gemeinde Heimertingen.....	119
Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften; Aufhebung des wegen des im Markt Ottobeuren amtlich festgestellten Ausbruchs der Fischseuche Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) festgelegten Sperr- bzw. Überwachungsgebiets.....	162

Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus der Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 320 der Gemarkung Unteregg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Bittenau der Gemeinde Unteregg durch die Wasserversorgungsgemeinschaft Bittenau.....	113
Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnis für das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen EB1/16 auf dem Grundstück Fl.Nr. 828 der Gemarkung Mindelheim zum Betrieb einer Kühlanlage für die Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44, 87719 Mindelheim, und Wiedereinleiten des erwärmten Wassers über den Schluckbrunnen SB1/16 auf dem Grundstück Fl.Nr. 828 der Gemarkung Mindelheim in das Grundwasser.....	15
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Brücke mit Spundwandgründung (Ersatzneubau) bei Grundstück Fl.Nr. 262 der Gemarkung Königshausen durch das Staatliche Bauamt Kempten	61
Vollzug der Wassergesetze; Erweiterung der Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1143 und 1142/1 der Gemarkung Amberg durch die Gemeinde Amberg.....	61
Vollzug der Wassergesetze; Geänderte Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Haldenbach durch Bau eines Dammes in der Gemarkung Kirchdorf durch die Stadt Bad Wörishofen	39
Vollzug der Wassergesetze; Gewässerausbau (Neuverrohrung) des Langweidbaches auf den Grundstücken Flur-Nrn. 792, 713 Tfl. und 685 Tfl. der Gemarkung Türkheim	45
Vollzug der Wassergesetze; Gewässerausbaumaßnahmen am Schmidbach sowie Herstellung einer Tagwassermulde mit stellenweisem Grundwasserbezug auf den Grundstücken Flur-Nrn. 234 und 241 der Gemarkung Ungerhausen.....	228
Vollzug der Wassergesetze; Herstellen eines Pflasters mit Böschungstreppen am Brückenbauwerk und Ausbau von Wasserleitungen im Uferbereich der Iller im Zuge der Sanierung der Illerbrücke bei Grundstück Fl.Nr. 529/18 der Gemarkung Kronburg.....	125
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit der Neufnach am Hochwasserentlastungsbauwerk bei dem Grundstück Flur-Nr. 931 der Gemarkung Oberneufnach	167

Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches sowie Öffnung und Gestaltung verrohrter Gräben auf dem Grundstück Fl.Nr. 777 der Gemarkung Woringen durch die Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Ottobeuren, Ottobeuren	112
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von zwei Wasserläufen auf dem Grundstück Flur-Nr. 240/0 der Gemarkung Niederdorf und Verlängerung des Wiesengrabens auf dem Grundstück Flur-Nr. 238/0 der Gemarkung Niederdorf	198
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 218-220 der Gemarkung Fellheim durch die Lehrer GmbH, Fellheim	289
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute der Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 833 der Gemarkung Unterrammingen.....	196
Vollzug der Wassergesetze; Neubewilligung der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Anwesen Hermelestr. 19, 87719 Mindelheim	52
Vollzug der Wassergesetze; Neubewilligung der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Anwesen Hermelestr. 19, 87719 Mindelheim	78
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Ausbau der Roth (Fl.Nr. 349/0 der Gemarkung Boos) auf 320 m entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 494/0, 495/0, 496/0 und 497/0 der Gemarkung Boos nach den Planunterlagen der Verwaltungsgemeinschaft Boos vom August 2017.....	287
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Ausbau des permanent wasserführenden Grabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 454 und 461/14 der Gemarkung Unterkamlach durch die Gemeinde Kamlach	195
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Gewässerausbau der Mindel von Fl. km 68,780 bis Fl.-km 69,110	249
Vollzug der Wassergesetze; Tektur zur Verlegung der Verrohrung eines Wiesengrabens und Herstellung des Hochwasserschutzes für das geplante „Gewerbegebiet Kirchhaslach II“; Errichtung eines 37 m langen Hochwasserentlastungsgerinnes auf den Grundstücken Flur-Nrn. 728 und 729/4 der Gemarkung Kirchhaslach durch die Gemeinde Kirchhaslach	262

Vollzug der Wassergesetze; Unterschreitung des Nitratgehalts des Rohwassers aus dem Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen von 30 mg/l und Zulässigkeit der Einarbeitung der Zwischenfrucht vor Mais ab dem 15.12. im Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen	284
Vollzug der Wassergesetze; Wesentliche Umgestaltung der Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1497 der Gemarkung Kirchheim durch Herrn Albert Wieser, Krumbach.....	98
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich „3. Bauabschnitt Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB); Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	62
Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) und des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG); Auflösung des Wasserverbandes Auenmähder in der Gemeinde Sontheim.....	40
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Aufhebung der Allgemeinverfügung „Aufstallpflicht für Geflügel“ vom 19.11.2016.....	50

W

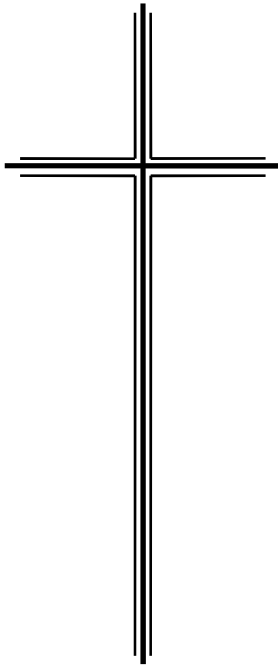
Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	18
Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	35
Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel	285

Z

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark A96“	92
---	----

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und dem Markt Meitingen vom 25.04.2017	181
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	202

Nachruf



Tief betroffen nehmen wir Abschied von

Herrn Markus Kennerknecht
Oberbürgermeister der Stadt Memmingen

Markus Kennerknecht hat die Bürgerinnen und Bürger Memmingens und des Landkreises Unterallgäu im Vorfeld seiner Wahl zum Oberbürgermeister und in seinen ersten Wochen im Amt durch seine sympathische und menschliche Art überzeugt. Er war ein besonnener, kompetenter und angenehmer Gesprächspartner und jeder, der ihn kennenlernen durfte, konnte spüren, dass er seine neue Aufgabe als Oberbürgermeister mit Respekt und Verantwortungsbewusstsein, aber auch mit großer Freude und Zuversicht anging. Sein plötzlicher und viel zu früher Tod ist unfassbar.

Wir werden Herrn Kennerknecht in guter Erinnerung behalten. Unsere Gedanken sind bei seiner Frau und bei seinen beiden Töchtern. Ihnen gilt unser tief empfundenes Mitgefühl.

Mindelheim, 4. Januar 2017

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	1
Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses sowie Sitzungen des Kreisausschusses und des Bauausschusses	2
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	3

BL - 0143.2/1

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses sowie Sitzungen des Kreisausschusses und des Bauausschusses

Am **Montag, 16. Januar 2017**, finden ab **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, öffentliche Sitzungen des Bauausschusses, eine gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses und darauffolgend des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

Bauausschuss

1. MN 8 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Bedernau und der Kreisstraße bis nach der Abzweigung Baumgärtle mit Neubau eines Rad- und Gehweges und Ausbau der Kreisstraße in Richtung Unterrieden; Abschluss einer Vereinbarung

Kreis- und Bauausschuss

2. Vorstellung der für 2017 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen bei Hochbauten des Landkreises Unterallgäu
3. MN 10 - Ortsdurchfahrt Wiedergeltingen - Einbau einer Querungshilfe
4. MN 25 - Sanierung der Mindelkanalbrücke in Mindelheim
5. Investitionsprogramm für den Finanzplanungszeitraum 2016 bis 2020 für Kreisstraßen

Kreisausschuss

6. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu; Vorstellung der Eckdaten

Mindelheim, 5. Januar 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **3.940.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **1.312.200 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **240.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf **1.731.400 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2016 festgesetzt; jedoch vorläufig nach dem Stand von 31.12.2015 erhoben:

Markt Ottobeuren	8.170
Gemeinde Hawangen	1.350
Gemeinde Böhen	<u>741</u>
Gesamt:	<u>10.261</u>

3. Die Umlage beträgt sonach vorläufig **168,735991 € je Einwohner**.
Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	1.378.573 €
Gemeinde Hawangen	227.794 €
Gemeinde Böhen	<u>125.033 €</u>
Gesamt:	<u>1.731.400 €</u>

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird auf **1.130.400 €** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf:

- a) **840.000 €** Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite Schulen; Zuführung zum Vermögenshaushalt Schulen
- b) **1.400 €** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge (Altschulden)
- c) **289.000 €** Schuldendienstumlage für Neubauten Zweifachsporthalle, Heizungsanierung; Generalsanierung SZO und Erweiterungsbau SZO

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) und Umlage 1 c) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stande vom 01.10.2016 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 579. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a) 1 c)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	447	944
Gemeinde Hawangen	73	163
Gemeinde Böhen	<u>59</u>	<u>160</u>
Gesamt:	<u>579</u>	<u>1.267</u>

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	Umlage 1 c)	insgesamt
f. d. Markt Ottobeuren	648.497 €	1.043 €	223.114 €	872.654 €
f. d. Gemeinde Hawangen	105.907 €	180 €	36.437 €	142.524 €
f. d. Gemeinde Böhen	<u>85.596 €</u>	<u>177 €</u>	<u>29.449 €</u>	<u>115.222 €</u>
Gesamt:	840.000 €	1.400 €	289.000 €	1.130.400 €

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler

bei der Umlage 1 a) auf **1450,777202 €**
bei der Umlage 1 c) auf **499,136442 € und**
bei der Umlage 1 b) auf **1,104972 €** festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird vorläufig auf 530.000 € festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	54,04 %	das sind	286.412 €
Gemeinde Hawangen	44,40 %	das sind	235.320 €
Gemeinde Böhen	1,56 %	das sind	<u>8.268 €</u>
Summe:			<u>530.000 €</u>

Grundlage für die vorläufige Verwaltungsumlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2011. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Beschlussfassung in der Gemeinschaftsversammlung vom 04.12.2013 über neue Maßstäbe und nach Vorlage des Rechnungsergebnisses 2017.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Ottobeuren, 9. Januar 2017
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Fries
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 02.01.2017, Gz: 24 - 9410.0 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß Art. 10 Abs. VGemO i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO enthält und zu § 2 die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 310, 310/6, 310/9 und 315/4 der Gemarkung Benningen sowie
749/2, 749/4 und 749/5 der Gemarkung Hawangen durch die Firma FAKT-motion GmbH,
Junkersstr. 1, 87734 Benningen
Aufhebung des Erörterungstermins**

Die Firma FAKT-motion GmbH, Junkersstr. 1, 87734 Benningen, beantragte am 20.10.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 10.17.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb der o. g. Anlage.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein förmliches Genehmigungsverfahren durch. Die Öffentlichkeit wurde nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) an dem Verfahren beteiligt.

Der auf den 24.01.2017, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, anberaumte Erörterungstermin wird aufgehoben.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben, § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV.

Die nicht selbständig anfechtbare Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Mindelheim, 10. Januar 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2017**

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **8.660.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **1.925.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **5.260.000 €** festgelegt (Umlagesoll).

Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 5.141.740 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 118.260 €. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 4.668.700 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet. Die Verwaltungsumlage wird in gleichen monatlichen Beträgen entsprechend erhoben und zur Zahlung fällig.

B. INVESTITIONSUMLAGEN/SCHULDENDIENSTUMLAGEN:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckte Investitionskostenbedarf (inkl. Rücklagenbildung) von **400.000 €**, wird über eine Investitionsumlage durch den Landkreis Unterallgäu in Höhe von 320.000 € und eine Investitionsumlage in Höhe von 80.000 € für den Markt Ottobeuren finanziert. Weiterhin leistet der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren für die Darlehen zur Generalsanierung, Zweifachsporthalle und Heizungsanlage eine Schuldendienstumlage von vorläufig 211.000 €; die am Ende des Rechnungsjahrs nach tatsächlichem Anfall abgerechnet und auf Landkreis (80 %) und Markt Ottobeuren (20 %) aufgeteilt wird. Der Markt Ottobeuren hat weiterhin für die in 2009, 2010 und 2013 anstelle der anteiligen Investitionsumlagen aufgenommenen Darlehen den Schuldendienst zu übernehmen und hierfür eine vorläufige Schuldendienstumlage von 121.000 € zu entrichten. Diese Umlagen werden nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen entstandenen Schuldendienst (Zins und Tilgung) endgültig abgerechnet. Die Investitionsumlagen werden zum 01.07.2017 erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 Kraft.

Ottobeuren, 9. Januar 2017

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Weirather

Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben teilte mit Schreiben vom 21.12.2016 (Geschäftszeichen 12-1444-12/12) mit, dass die Haushaltssatzung geprüft wurde und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 484 711

ltd. auf Benedikt Müller ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Gertraud Höbel
Am Krautgarten 14
87743 Egg an der Günz

Frau
Anna Maria Vogel
Härtlebergstr. 1
87784 Westerheim-Günz

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 28. Dezember 2016
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6420.1

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet
in der Gemarkung Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteiles Herbisried des Marktes Bad Grönenbach

Vom 12. Januar 2017

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Herbisried des Marktes Bad Grönenbach vom 27.04.1987 (KABl. 1987 S. 258) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 12. Januar 2017
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

Am **Montag, 06.02.2017**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Haushaltsplan 2017 des Landkreises Unterallgäu;
 - a) Überblick Gesamthaushalt
 - b) Vorberatung des Bereiches Personal
 - c) Wirtschaftspläne der Kreis-Seniorenwohnheime

2. Informationen über die neue Entgeltordnung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 26. Januar 2017

33 - 6421.2/2

Vollzug der Wassergesetze;

Erlaubnis für das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen EB1/16 auf dem Grundstück Fl.Nr. 828 der Gemarkung Mindelheim zum Betrieb einer Kühlanlage für die Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44, 87719 Mindelheim, und Wiedereinleiten des erwärmten Wassers über den Schluckbrunnen SB1/16 auf dem Grundstück Fl.Nr. 828 der Gemarkung Mindelheim in das Grundwasser

Die BauGrund Süd ErdEnergieManagement GmbH, Bad Wurzach, stellte im Auftrag der Kreiskliniken Unterallgäu (AdÖR), Mindelheim, mit Schreiben vom 22.11.2016 beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von max. 8,9 l/s, 32 m³/h und 272.000 m³/a Grundwasser aus dem Brunnen EB1/16 auf dem Grundstück Fl.Nr. 828 der Gemarkung Mindelheim zum Betrieb einer Kühlanlage für die Kreisklinik Mindelheim (Raumklimatisierung im Klinikgebäude, Neubau MRT). Gleichzeitig beantragte sie die Erlaubnis für das Rückleiten des um max. 4 K erwärmten Wassers über den Schluckbrunnen SB1/16 auf dem Grundstück Fl.Nr. 828 der Gemarkung Mindelheim in das Grundwasser.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher für die oben genannten Gewässerbenutzungen das Verfahren zur Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 20. Januar 2017

Z 3.1 - 24/25/26

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.811.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **900.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 2.595.000 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **2.076.000 €** und auf die Stadt Bad Wörishofen **519.000 €**.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 500.000 € erhoben. Davon entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 400.000 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 100.000 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 136, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mindelheim, 23. Januar 2017

ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Hans-Joachim Weirather

Landrat und 1. Vorsitzender des Zweckverbandes

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 5 Mindelheim, 2. Februar 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	18

24 - 0041.0

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03.05.2016 (BGBl I S. 1062), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13.05.2013 (BGBl I S. 1255) maßgeblich.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO). Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin spätestens am

17.07.2017, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle der Kreiswahlleiterin befindet sich im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19.06.2017 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 07.07.2017 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 27.07.2017 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nr. 2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).
6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind von der Kreiswahlleiterin im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Buchstabe B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

D. Auskunft und Vordrucke

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro der Kreiswahlleiterin:

Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 303, Telefon: 0731/7040-213, Telefax: 0731/7040-219, E-Mail: wahlen@lra.neu-ulm.de

Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Neu-Ulm, 1. Februar 2017

Beth
Kreiswahlleiterin

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 6 Mindelheim, 9. Februar 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Bauausschusses	23
Immissionsschutz; Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG); gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage durch die FAKT-motion GmbH öffentlich bekannt gemacht	24
Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2017	26

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 20. Februar 2017** findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.


Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Dorfkerne_Dorfränder, Werkzeugkasten für die Ortsbildpflege;
Information zum Projektstand
2. MN 8 - Deckenbaumaßnahme zwischen Bedernau und Unterrieden

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 9. Februar 2017



31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV) wird die Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf
immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den
Betrieb einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage durch die
FAKT-motion GmbH öffentlich bekannt gemacht**

Der verfügende Teil der Genehmigung vom 03.02.2017, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, lautet:

1. Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Firma FAKT-motion GmbH, Junkersstr. 1, 87734 Benningen, wird nach Maßgabe der unter Nr. 3 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 4 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 310, 310/6, 310/9 und 315/4 der Gemarkung Benningen sowie 749/2, 749/4 und 749/5 der Gemarkung Hawangen erteilt.

Die Genehmigung umfasst die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 19.09.2016 als Abschnitte A, B (entspricht Modul 1) und C (entspricht Modul 2) bezeichneten Bereiche sowie den Shelter Nr. 9.

2. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

Die FAKT-motion GmbH, Junkersstr. 1, 87734 Benningen, erhält nach Maßgabe der unter Nr. 7 aufgeführten Nebenbestimmungen die beschränkte Erlaubnis, gesammeltes Niederschlagswasser aus dem Bereich

- des Testgeländes „Modul 1“ über die Versickerungsmulden M 100 bis M 115 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 310/6, 310 und 310/9 der Gemarkung Benningen und der Grundstücke Fl.Nrn. 749/2, 749/4 und 749/5 der Gemarkung Hawangen

sowie

- des Testgeländes „Modul 2“ über die Versickerungsmulden M 200 und M 201 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 310/6, 310 und 315/4 der Gemarkung Benningen

in das Grundwasser einleiten zu dürfen.

Der beschränkten Erlaubnis liegen folgende vom Wasserwirtschaftsamt Kempten geprüfte und mit Rotstift geänderte bzw. ergänzte Unterlagen des Ing. Büros Mühlegg & Weiskopf GmbH, Biessenhofen, zugrunde:

- Unterlagen des Antragsordners B für Modul 1 und Modul 2 (Kapitel 16) - Wasserrechtsverfahren, Anträge nach Art. 15 BayWG

Die beschränkte Erlaubnis wird bis 31.12.2036 befristet.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich dieses Rechtsbereichs abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der Bescheid und seine Begründung können vom **10.02.2017 bis einschließlich 23.02.2017**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
- bei der Gemeinde Benningen, Hauptstr. 18, 87734 Benningen,
- bei der Gemeinde Hawangen, Ringstr. 28, 87749 Hawangen, und
- bei der Gemeinde Memmingerberg, Benninger Str. 3, 87766 Memmingerberg,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mindelheim, 6. Februar 2017

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2017**

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt oder Christbäume), das sich zur Aufbereitung von Hackschnitzeln eignet, mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2017 bekanntgegeben:

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	22.03.2017 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	22.03.2017 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	22.03.2017 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	22.03.2017 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	22.03.2017 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	29.03.2017 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach	05.04.2017 ab 07:00 Uhr
Woringen	05.04.2017 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	04.04.2017 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	04.04.2017 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	13.03.2017 ab 08:00 Uhr
Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	13.03.2017 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	29.03.2017 ab 07:00 Uhr
Fellheim	29.03.2017 ab 07:00 Uhr
Pleiß	29.03.2017 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	30.03.2017 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	30.03.2017 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	30.03.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach	27.03.2017 ab 08:00 Uhr
Dirlewang	27.03.2017 ab 08:00 Uhr
Stetten	27.03.2017 ab 08:00 Uhr
Unteregg	24.03.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	23.03.2017 ab 07:00 Uhr
Lauben	23.03.2017 ab 07:00 Uhr
Westerheim	28.03.2017 ab 07:00 Uhr
Kammlach	21.03.2017 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

17.03.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen	20.03.2017 ab 08:00 Uhr
Kirchheim	20.03.2017 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	06.04.2017 ab 07:00 Uhr
Lautrach	06.04.2017 ab 07:00 Uhr
Legau	06.04.2017 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

24.03.2017 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

17.03.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	04.04.2017 ab 07:00 Uhr
Lachen	04.04.2017 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	31.03.2017 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	31.03.2017 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	28.03.2017 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	28.03.2017 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet 15.03.2017 ab 06:00 Uhr

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren, Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach) 16.03.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	03.04.2017 ab 08:00 Uhr
Ottobeuren	03.04.2017 ab 08:00 Uhr
Hawangen	31.03.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn	21.03.2017 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	21.03.2017 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	20.03.2017 ab 08:00 Uhr
Salgen	20.03.2017 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

23.03.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg

14.03.2017 ab 07:00 Uhr

Türkheim

14.03.2017 ab 07:00 Uhr

Wiedergeltingen

14.03.2017 ab 07:00 Uhr

Rammingen

14.03.2017 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen

16.03.2017 ab 07:00 Uhr

Mattsies

16.03.2017 ab 07:00 Uhr

Zaisertshofen

16.03.2017 ab 07:00 Uhr

Ziegelstadel

17.03.2017 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, müssen die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!**

Schilf, Thuja oder Laub werden **nicht** mitgenommen. Sie können erst bei der zweiten, dritten und vierten Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Springsäcke, Plastiksäcke, Metallwannen und Schubkarren sind zur Bereitstellung nicht geeignet und werden nicht entleert. Kunststoffwannen dürfen sich nach oben nicht verengen und ein Volumen von 60 Litern nicht überschreiten.

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.

4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: (0 83 41) 95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

5. Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 7. Februar 2017

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 7 Mindelheim, 16. Februar 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Wiedergeltingen und des Marktes Türkheim vom 10. Februar 2017	30
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	31

24 - 022

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
der Gemeinde Wiedergeltingen und des Marktes Türkheim
vom 10. Februar 2017**


Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

1. Die Grundstücke 1126/3, 1126/6 und 1126/7 der Gemarkung Irsingen mit einer Gesamtfläche von 2521 m² sollen mit den Grundstücken Flurstücknummern 1833/9, 1833/3 und 1832 der Gemarkung Wiedergeltingen verschmolzen werden, sodass diese in die Gemeinde Wiedergeltingen eingegliedert werden.
2. Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Fortführungsnachweisen Nr. 496 01, 496 02 und 737 01 des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen für die Gemarkung Irsingen. Die Veränderungsnachweise sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegen beim Vermessungsamt Memmingen und beim Landratsamt Unterallgäu auf und können dort von jedermann zu den jeweiligen Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.



§ 3

Diese Verordnung tritt am 1.6.2017 in Kraft.

Mindelheim, 10. Februar 2017
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Z6 - 6360.1/5

**Abfallentsorgung;
Sammlung von Problemabfällen**

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2017 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Montag, 06.03.2017		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Parkplatz Gasthof Adler
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Ottobeuren	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Sontheim	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	14:00 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen
Dienstag, 07.03.2017		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffhof
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:15 Uhr	Wertstoffhof
Mittwoch, 08.03.2017		
Ettringen	08:30 - 09:30 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Türkheim	10:00 - 11:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Amberg	11:30 - 12:00 Uhr	Parkplatz Deutscher Kaiser
Bad Wörishofen	12:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof
Donnerstag, 09.03.2017		
Eppishausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschöneegg	10:00 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Lauben	11:00 - 11:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	12:15 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	13:45 - 16:00 Uhr	Busbahnhof

Freitag, 10.03.2017

Winterrieden	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	09:45 - 10:30 Uhr	Raiffeisenbank
Pleiß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:15 - 13:00 Uhr	Illertalhalle
Trunkelsberg	13:30 - 14:15 Uhr	Parkplatz Unterallgäuhalde
Benningen	14:45 - 15:30 Uhr	Mehrzweckhalle

Samstag, 11.03.2017

Illerbeuren	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	09:30 - 10:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	11:00 - 11:45 Uhr	Rathaus
Buxheim	12:15 - 13:00 Uhr	Wertstoffhof
Heimertingen	13:30 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Niederrieden	14:45 - 15:30 Uhr	Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Flüssige Farben und Lacke (keine Wandfarbe), Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht zum Schadstoffmobil gehören:

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und **Kfz-Batterien** werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen. **Beschädigte Lithium-Batterien über 500 Gramm** (z.B. Akkus aus Bohrmaschinen, Laptops, etc.) sind gefährlich, da sie sich erhitzen und selbst entzünden können. Bedecken Sie solche Batterien mit Sand und melden Sie sich bei der Abfallwirtschaftsberatung wegen des weiteren Entsorgungsweges.

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

PU-Schaumdosen, auch voll, mit Rücknahmesymbol werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen abgegeben werden.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender. Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 13. Februar 2017

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 8 Mindelheim, 23. Februar 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	34
Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	35
Vollzug der Wassergesetze; Geänderte Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Haldenbach durch Bau eines Dammes in der Gemarkung Kirchdorf durch die Stadt Bad Wörishofen	39
Aufgebot einer Sparurkunde	39

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 06.03.2017**, findet um **14:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.


Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Veränderungen im Haushaltsjahr 2016, die der Zustimmung der Kreisgremien bedürfen
2. Vorlage der Jahresrechnung 2016
3. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017 sowie die Finanzplanungsjahre 2018-2020;
Empfehlungsbeschluss

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 23. Februar 2017



24 - 0041.0

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 257 Ostallgäu

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03.05.2016 (BGBl I S. 1062), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13.05.2013 (BGBl I S. 1255) maßgeblich.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO). Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

17.07.2017, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktobderdorf (III. Stock, Zi-Nr. 342).

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19.06.2017 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 07.07.2017 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 27.07.2017 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nr. 2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).
6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,

- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden,
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Buchstabe B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

D. Auskunft und Vordrucke

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters:

Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Raum 342, Telefon: 08342/911-321 oder -327, Telefax 08342/911-562, E-Mail: wahlen@lra-oal.bayern.de.

Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Marktoberdorf, 15. Februar 2017

Ralf Kinkel
Kreiswahlleiter

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Geänderte Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Haldenbach durch
Bau eines Dammes in der Gemarkung Kirchdorf durch die Stadt Bad Wörishofen**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Unterallgäu vom 05.05.2010 und Plangenehmigung vom 18.12.2013 wurde der Plan der Stadt Bad Wörishofen u.a. für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Haldenbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1236 und 1238 der Gemarkung Kirchdorf mit einer Kronenbreite von 1 m und einer wasserseitigen Böschungsneigung von 1:2 genehmigt.

Mit Schreiben vom 13.07.2016 beantragte die Stadt Bad Wörishofen die wasserrechtliche Plangenehmigung für die geänderte Ausführung des Dammes (wasserseitige Böschungsneigung 1:1, Kronenbreite 3 m).

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geänderte Errichtung des Dammes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1236 und 1238 der Gemarkung Kirchdorf nach den Unterlagen des Ing.-Büros Dr. Blasy - Dr. Overland, Eching, vom 05.07.2016 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 13. Februar 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 411 600 562

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr und Frau
Georg und Erika Walter
Hauptstr. 52
87752 Holzgünz

beantragen das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 14. Februar 2017
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 13 045 687

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Lothar Hanke
Gabelsbergerstr. 14
86825 Bad Wörishofen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 21. Februar 2017
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am **Donnerstag, 30.03.2017, um 14:30 Uhr** findet eine **Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal** statt.

Treffpunkt Baustelle: Günztalstraße, Kreuzung Schildbachstraße, dann Weiterführung der Sitzung im Sitzungszimmer: Gollmitzer-Haus, Krumbacher Straße 1, Saal im OG.

T a g e s o r d n u n g :

1. Besichtigung der Baustelle in der Ortslage Deisenhausen
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 9 vom 30.11.2016
3. Bekanntgabe der Rechnungsergebnisse 2015 und 2016
4. Stand des Planfeststellungsverfahrens HRB Eldern
5. Umgang mit der Altlastensituation in Eldern
6. Verschiedenes

Ottobeuren, 6. März 2017
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 11	Mindelheim, 16. März	2017
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	44
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (14.04.2017) und Ostermontag (17.04.2017)	45
Vollzug der Wassergesetze; Gewässerausbau (Neuverrohrung) des Langweidbaches auf den Grundstücken Flur-Nrn. 792, 713 Tfl. und 685 Tfl. der Gemarkung Türkheim	45
Bekanntmachung über den Natura 2000-Managementplan für das Gebiet 8028-301 „Katzbrui“; Öffentliche Auslegung	46
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	47

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 27.03.2017**, findet um **09.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017;
Erlass der Haushaltssatzung sowie Genehmigung des Finanzplanes für die Jahre 2018 - 2020
2. Einrichtung der Fachrichtung Sozialwesen an der Berufsoberschule Bad Wörishofen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 16. März 2017

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Karfreitag (14.04.2017) und Ostermontag (17.04.2017)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag					Freitag 14.04.2017
verlegt auf					Samstag 15.04.2017
Normaler Abfuhrtag	Montag 17.04.2017	Dienstag 18.04.2017	Mittwoch 19.04.2017	Donnerstag 20.04.2017	Freitag 21.04.2017
verlegt auf	Dienstag 18.04.2017	Mittwoch 19.04.2017	Donnerstag 20.04.2017	Freitag 21.04.2017	Samstag 22.04.2017

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 13. März 2017

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Gewässerausbau (Neuverrohrung) des Langweidbaches auf den Grundstücken
Flur-Nrn. 792, 713 Tfl. und 685 Tfl. der Gemarkung Türkheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Gewässerausbau (Neuverrohrung) des Langweidbaches auf den Grundstücken Flur-Nrn. 792, 713 Tfl. und 685 Tfl. der Gemarkung Türkheim durch den Markt Türkheim nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Mühlegg & Weiskopf vom 02.02.2017 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 9. März 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

32 - 1732.3

**Bekanntmachung über den Natura 2000-Managementplan
für das Gebiet 8028-301 „Katzbrui“;
Öffentliche Auslegung**

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sind für die Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Gebiete die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz „NATURA 2000“ waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sogenannten „Managementplans“ nach Nr. 6 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes „NATURA 2000“ vom 04.08.2000 (Allgemeines Ministerialblatt Nr. 16/2000 S. 544 - 559) ermittelt und festgelegt. Der mittlerweile vorliegende Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Gebiet **8028-301 „Katzbrui“** wird im Zeitraum vom **20.03.2017 bis 14.04.2017** in den Amtsräumen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim und der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang öffentlich ausgelegt und kann während der ortsüblichen Geschäftszeiten dort eingesehen werden:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim,
Bereich Forsten, Bahnhofstr. 14, 87719 Mindelheim
Mo - Do: 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr: 08.00 - 12.00 Uhr

- Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Marktstraße 19, 87742 Dirlewang
Mo - Fr: 08.00 - 12.00 Uhr
Do: 14.00 - 18.30 Uhr

Etwaige Bedenken und Anregungen zum Managementplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich bei den Stellen erhoben werden, bei denen die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

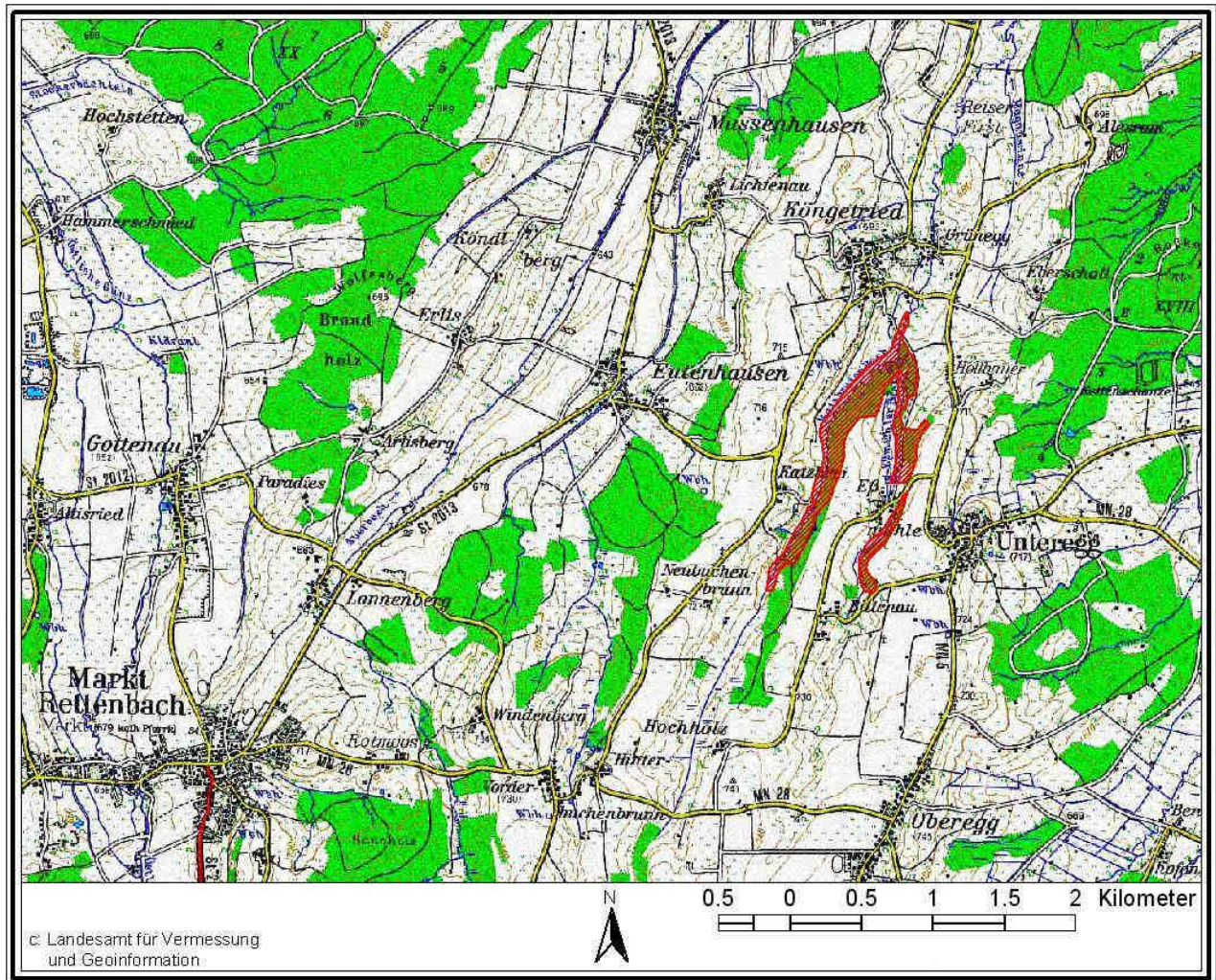
Mindelheim, 17. März 2017

AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN MINDELHEIM

Rainer Nützel
Ltd. Forstdirektor

Anlage

1 Übersichtslageplan



24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Heimertingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **252.250 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **25.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **181.100 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **142** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.275,35 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **50.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Heimertingen, 27. Februar 2017
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Jürgen Schalk
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.03.2017 bis 28.03.2017 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zi.Nr. 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zi.Nr. 13, zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird.

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.

Mindelheim, 16. März 2017
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Christian Baumann
Abteilungsleiter

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen vorgebracht haben.

Bei den Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 21. März 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Egg a.d. Günz folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **117.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **39.200 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **105.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **105** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.000 €** festgesetzt.
4. Die Erhebung einer Investitionsumlage zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes ist für das Haushaltsjahr 2017 nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **19.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Egg a.d. Günz, 15. März 2017
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Morath
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheim i.Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **594.750 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **1.342.000 €**

ab.

§ 2

Im Haushalt sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **500.650 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2016 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2016 von **226** Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 2.215,2655 €/Schüler:

Markt Kirchheim	138 Schüler	305.706,64 €
Gemeinde Eppishausen	88 Schüler	194.943,36 €
Gemeinde Salgen	<u>0 Schüler</u>	<u>0,00 €</u>
	226 Schüler	500.650,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **200.000 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2016 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2016 von **226** Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 884,9558 €/Schüler:

Markt Kirchheim	138 Schüler	122.123,89 €
Gemeinde Eppishausen	88 Schüler	77.876,11 €
Gemeinde Salgen	<u>0 Schüler</u>	<u>0,00 €</u>
	226 Schüler	200.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 15. März 2017
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.715.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **128.900 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **1.114.860 €** festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 auf **11.613 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **96,00 €** (gerundet) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Babenhausen, 17. März 2017
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Göppel
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

I.

Aufgrund der Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Jahre 2017 und 2018 wird hiermit festgesetzt, im

	2017	2018
VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.500 €	6.500 €
und im		
VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.000 €	3.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Mindelheim, 17. Februar 2017

ZWECKVERBAND FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE MINDELHEIM

Georg Wölfle

Geschäftsführer des Zweckverbandes für künstliche Besamung

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Mindelheim, Brixener Str. 25 zur Einsichtnahme bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Brücke mit Spundwandgründung (Ersatzneubau) bei Grundstück Fl.Nr. 262
der Gemarkung Könghausen durch das Staatliche Bauamt Kempten**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung einer Brücke mit Spundwandgründung (Ersatzneubau) bei Grundstück Fl.Nr. 262 der Gemarkung Könghausen als Ersatzbau für eine bereits bestehende, baufällige Brücke, durch die Gemeinde Eppishausen nach den Unterlagen des Staatlichen Bauamtes Kempten, vom 14.02.2017, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 22. März 2017

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Erweiterung der Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1143 und 1142/1
der Gemarkung Amberg durch die Gemeinde Amberg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Erweiterung der Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1143 und 1142/1 der Gemarkung Amberg durch die Gemeinde Amberg nach den Unterlagen des Ing.-Büros Kling Consult, Krumbach, vom November 2014 bzw. April 2015 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 27. März 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich
„3. Bauabschnitt Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB);
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu (IGP) soll nach dem Willen des Zweckverbandes im Rahmen eines 3. Bauabschnittes erweitert werden. Hierfür fasste die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.07.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „3. Bauabschnitt Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“.

Anlass der Planung ist die andauernde Nachfrage an mittel- und großflächigen Gewerbeeinheiten. Mit der gegenständlichen Bauleitplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um langfristig ausreichend Bauland generieren und damit den Bedarf an gewerblichen Bauflächen decken zu können. Als Art der baulichen Nutzung sind Gewerbe- und Industriegebiete festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst dabei ein Areal von etwa 27 ha und befindet sich südwestlich des Stadtteils Oberauerbach, in einem Abstand von ca. 150 m zur weiter südlich verlaufenden A 96 (vgl. Anlage 1). Von der Planung berührt werden Flächen der Gemarkungen Stetten, Oberkammlach und Oberauerbach.

Aktuell wird das betroffene Gebiet in den Flächennutzungsplänen der Stadt Mindelheim und der Gemeinde Stetten als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Daher sollen parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans auch Änderungen der Darstellungen der beiden Flächennutzungspläne zu „Gewerblichen Bauflächen“ erfolgen (vgl. § 8 Abs. 3 BauGB). Im Bereich der Gemeinde Kammlach sieht der Flächennutzungsplan bereits „Gewerbliche Bauflächen“ vor.

Entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und ihr die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geboten.

Die Entwürfe des gegenständlichen Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht, in der jeweiligen Fassung vom 27.09.2016 sowie die schalltechnische Untersuchung des Büros EM Plan, Augsburg vom März 2017 werden daher in der Zeit vom

Freitag, 31.03.2017 bis Freitag, 28.04.2017

im Rathaus der Stadt Mindelheim, Maximilianstr. 26, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 110, 1. Stock während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Bei Einsichtnahme werden die Ziele und Zweck der Planung auf Wunsch dargelegt. Ergänzend hierzu erfolgt gemäß § 4a Abs. 4 BauGB eine Veröffentlichung der Bebauungsplanunterlagen auf der Homepage des IGPs (<http://www.gewerbepark-unterallgaeu.de/>) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Mindelheim, 29. März 2017

ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Zweckverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **428.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **227.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(1) Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **337.700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2016 von insgesamt **307** Verbandsschülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.100,00 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **214.900,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2016 von insgesamt **307** Verbandsschülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **700,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Babenhausen, 27. März 2017
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **944.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **668.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(1) Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **435.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **348** Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.250 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **665.000 €** festgesetzt und nach der durchschnittlichen Zahl der Verbandsschüler aus den Jahren 2007 - 2011 auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Die Investitionsumlage wird nach diesem Durchschnitt wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Anteil nach durchschnittlicher Schülerzahl 2007 - 2011	Investitionsumlage
Babenhausen	34,7 %	230.755,00 €
Boos	12,9 %	85.785,00 €
Egg	2,2 %	14.630,00 €
Ketershausen	13,3 %	88.445,00 €
Kirchhaslach	11,9 %	79.135,00 €
Niederrieden	9,1 %	60.515,00 €
Oberschöneegg	9,0 %	59.850,00 €
Winterrieden	6,9 %	45.885,00 €
	100,0 %	665.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Babenhausen, 22. März 2017
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **193.500,00 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **27.600,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **117.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf 105 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.121,90 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Kronburg, 24. März 2017
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 24.03.2017 bis 18.04.2017, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zi.Nr. 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverbandes Realschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **671.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **736.900 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Zweckverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **440.000 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **352.000 €**; auf den Markt Babenhausen **88.000 €**.

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **732.800 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **586.240 €**; auf den Markt Babenhausen **146.560 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **110.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Babenhausen, 22. März 2017
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

**Bekanntmachung über die Satzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung
an der Dominikus-Hertel-Grundschule Boos (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)**

Der Schulverband Boos-Niederrieden hat am 30.03.2017 in seiner Sitzung eine Satzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Dominikus-Hertel-Grundschule Boos (Gebührensatzung Mittagsbetreuung) beschlossen.

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Die Satzung liegt bei vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Boos, 3. April 2017
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Helmut Erben
Schulverbandsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat

B) Nichtöffentliche Sitzung

7. Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Berufung einer neuen Jugendamtsleitung

Mindelheim, 6. April 2017

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Dienstag, 25.04.2017** findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Abbruch des Gebäudebestands und anschließende Errichtung von zusätzlichen Parkplätzen auf dem Grundstück Bad Wörishofer Straße 37 (Fl.Nr. 768/2 Gem. Mindelheim)
2. Fassadenanstrich und Ausbesserungsarbeiten am Westflügel des Landratsamtes (Information)

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 13. April 2017

Z 6 - 6364.0/3

Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2017

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2017 bekanntgegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	17.05.2017 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	17.05.2017 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	17.05.2017 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	17.05.2017 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	17.05.2017 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	24.05.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach	01.06.2017 ab 07:00 Uhr
Woringen	01.06.2017 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	31.05.2017 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	31.05.2017 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	08.05.2017 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	08.05.2017 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos	24.05.2017 ab 07:00 Uhr
Fellheim	24.05.2017 ab 07:00 Uhr
Pleiß	24.05.2017 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	26.05.2017 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	26.05.2017 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

26.05.2017 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlwang

Apfeltrach	22.05.2017 ab 08:00 Uhr
Dirlwang	22.05.2017 ab 08:00 Uhr
Stetten	22.05.2017 ab 08:00 Uhr
Unteregg	19.05.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	18.05.2017 ab 07:00 Uhr
Lauben	18.05.2017 ab 07:00 Uhr
Westerheim	23.05.2017 ab 07:00 Uhr
Kammlach	16.05.2017 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

12.05.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen	15.05.2017 ab 08:00 Uhr
Kirchheim	15.05.2017 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	02.06.2017 ab 07:00 Uhr
Lautrach	02.06.2017 ab 07:00 Uhr
Legau	02.06.2017 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

19.05.2017 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

12.05.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	31.05.2017 ab 07:00 Uhr
Lachen	31.05.2017 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	29.05.2017 ab 08:00 Uhr
Trunkelsberg	29.05.2017 ab 08:00 Uhr
Holzgünz	23.05.2017 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	23.05.2017 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet	10.05.2017 ab 06:00 Uhr
-------------	-------------------------

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren, Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach)	11.05.2017 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	30.05.2017 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	30.05.2017 ab 07:00 Uhr
Hawangen	29.05.2017 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn	16.05.2017 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	16.05.2017 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	15.05.2017 ab 08:00 Uhr
Salgen	15.05.2017 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

	18.05.2017 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg	09.05.2017 ab 07:00 Uhr
Türkheim	09.05.2017 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	09.05.2017 ab 07:00 Uhr
Rammingen	09.05.2017 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen	11.05.2017 ab 07:00 Uhr
Mattsies	11.05.2017 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen	11.05.2017 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	12.05.2017 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Die Gartenabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger oder breiter als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannens dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.
Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: (0 83 41) 95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

5. Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 5. April 2017

33 - 6430.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Neubewilligung der Stau- und Triebwerksanlage
auf dem Anwesen Hermelestr. 19, 87719 Mindelheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die (Wieder-)Inbetriebnahme der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Anwesen Hermelestr. 19, 87719 Mindelheim durch die BK Mühle GmbH & Co. KG, 87700 Memmingen, nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Hydro-Energie Roth GmbH, Karlsruhe vom Januar 2016 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 11. April 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff der GO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 18.01.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **802.230 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.906.000 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) für das Haushaltsjahr 2017 wird auf **1.455.000 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt	580.000 €
Vermögenshaushalt	875.000 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 %
Markt Türkheim	mit 20 %

A. VERWALTUNGSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	464.000 €
Markt Türkheim	116.000 €

B. INVESTITIONSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Vermögenshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	700.000 €
Markt Türkheim	175.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Türkheim, 4. April 2017
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und die Durchsicht des Haushaltsplanes samt Anlagen gab keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen (siehe Schreiben der Regierung von Schwaben vom 28.03.2017, Gesch.-Nr. RvS-SG12-1444-14/11/4).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 14.04.2017 bis 21.04.2017 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 6. April 2017
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Hiemer
Kämmerei

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

81

Z6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2017 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Montag, 15.05.2017

Ungerhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Gasthaus Adler
Memmingerberg	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	13:00 - 14:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion

Dienstag, 16.05.2017

Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 11:00 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Markt Wald	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Kirchheim	13:15 - 14:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof

Mittwoch, 17.05.2017

Salgen	08:30 - 09:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Tussenhausen	09:45 - 10:45 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Rammingen	11:15 - 11:45 Uhr	Hauptstraße 47
Wiedergeltingen	12:15 - 13:00 Uhr	Raiffeisenbank
Bad Wörishofen	13:30 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof

Donnerstag, 18.05.2017

Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:30 - 12:00 Uhr	Rathaus
Wolfertschwenden	12:30 - 13:15 Uhr	Festhalle
Lachen	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	15:00 - 15:45 Uhr	Rathausplatz

Freitag, 19.05.2017

Babenhausen	08:30 - 10:45 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	12:30 - 13:15 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:00 - 15:45 Uhr	Parkplatz Musikerheim

Samstag, 20.05.2017

Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffhof
Stetten	11:30 - 12:00 Uhr	Parkplatz Genossenschaftsbank
Kammlach	12:30 - 13:15 Uhr	Memminger Str. 16 in Oberkammlach
Oberrieden	13:45 - 14:30 Uhr	Hof des Gasthauses Löwen

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Flüssige Farben und Lacke (keine Wandfarbe), Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht zum Schadstoffmobil gehören:

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und **Kfz-Batterien** werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen. **Beschädigte Lithium-Batterien über 500 Gramm** (z.B. Akkus aus Bohrmaschinen, Laptops, etc.) sind gefährlich, da sie sich erhitzen und selbst entzünden können. Bedecken Sie solche Batterien mit Sand und melden Sie sich bei der Abfallwirtschaftsberatung wegen des weiteren Entsorgungsweges.

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

PU-Schaumdosen, auch voll, mit Rücknahmesymbol werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen abgegeben werden.

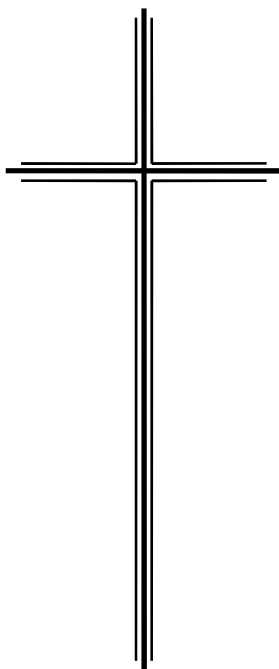
Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender. Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 10. April 2017

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Nachruf



Wir sind erschüttert und zutiefst betroffen über den plötzlichen Tod unserer Mitarbeiterin

Frau Gisela Wegener

Seit 1. Januar 2011 war sie beim Landratsamt Unterallgäu als Raumpflegerin beschäftigt.

Wir verlieren mit ihr eine geschätzte und zuverlässige Kollegin sowie einen liebenswerten Menschen. Sie kämpfte tapfer gegen ihre Krankheit. Frau Wegener werden wir in bester Erinnerung behalten und ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt ihren Angehörigen.

Mindelheim, 22. April 2017

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	84
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (25.05.2017)	85
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	86
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	89

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages
Christi Himmelfahrt (25.05.2017)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 25.05.2017	Freitag 26.05.2017
verlegt auf	Freitag 26.05.2017	Samstag 27.05.2017

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 24. April 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günzthal,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund der §§ 18, 19, 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günzthal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **667.238,00 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **124.218,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2016 und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	3.195 Einwohnerwerte	entspricht	27,9968 Prozent
Holzgünz	1.271 Einwohnerwerte	entspricht	11,1374 Prozent
Lauben	1.322 Einwohnerwerte	entspricht	11,5843 Prozent
Sontheim	2.395 Einwohnerwerte	entspricht	20,9867 Prozent
Ungerhausen	1.071 Einwohnerwerte	entspricht	9,3849 Prozent
Westerheim	2.158 Einwohnerwerte	entspricht	18,9099 Prozent
Verbandssumme:	11.412 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2015 - 10/2016) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	51.435 m ³	entspricht	25,6835 Prozent
Holzgünz	24.861 m ³	entspricht	12,4141 Prozent
Lauben	23.529 m ³	entspricht	11,7489 Prozent
Sontheim	22.969 m ³	entspricht	11,4693 Prozent
Ungerhausen	25.999 m ³	entspricht	12,9823 Prozent
Westerheim	51.472 m ³	entspricht	25,7019 Prozent
Verbandssumme:	200.265 m ³	entspricht	100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage 2016	Errechnete Umlage 2016	Differenzaus- gleichsbetrag
Erkheim	124.349,12 €	105.297,92 €	- 19.051,20 €
Holzgünz	57.695,68 €	45.306,56 €	- 12.389,12 €
Lauben	55.239,52 €	45.314,70 €	- 9.924,82 €
Sontheim	82.594,40 €	66.822,66 €	- 15.771,74 €
Ungerhausen	57.936,48 €	42.100,64 €	- 15.835,84 €
Westerheim	103.784,80 €	84.119,83 €	- 19.664,97 €
Verbandssumme:	481.600,00 €	388.962,31 €	- 92.637,69 €

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll-Betriebskostenumlage) wird auf **560.600,00 €** festgesetzt.

Der Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2016 beträgt: - **92.637,69 €**.

Der Einsparungsbetrag 2016 durch die PV-Anlage beträgt: **6.017,72 €**. Der Einsparungsbetrag wird zur Stärkung der Rücklage/Kläranlage benötigt.

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	27,07 Prozent von 560.600,00 €	ergibt	151.754,42 €
Holzgünz	11,65 Prozent von 560.600,00 €	ergibt	65.309,90 €
Lauben	11,65 Prozent von 560.600,00 €	ergibt	65.309,90 €
Sontheim	17,18 Prozent von 560.600,00 €	ergibt	96.311,08 €
Ungerhausen	10,82 Prozent von 560.600,00 €	ergibt	60.656,92 €
Westerheim	21,63 Prozent von 560.600,00 €	ergibt	121.257,78 €
Verbandssumme:			560.600,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage Vorjahr:

	Entrichtete Umlage 2016	Errechnete Umlage 2016	Differenzausgleichsbetrag
Erkheim	124.349,12 €	105.297,92 €	- 19.051,20 €
Holzgünz	57.695,68 €	45.306,56 €	- 12.389,12 €
Lauben	55.239,52 €	45.314,70 €	- 9.924,82 €
Sontheim	82.594,40 €	66.822,66 €	- 15.771,74 €
Ungerhausen	57.936,48 €	42.100,64 €	- 15.835,84 €
Westerheim	103.784,80 €	84.119,83 €	- 19.664,97 €
Verbandssumme:	481.600,00 €	388.962,31 €	- 92.637,69 €

3) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird 2017 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Erkheim, 19. April 2017
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Rößle
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 06.04.2017, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 und 41 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 484 711

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 20. April 2017
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Pfingstmontag (05.06.2017) und Fronleichnam (15.06.2017)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 05.06.2017	Dienstag 06.06.2017	Mittwoch 07.06.2017	Donnerstag 08.06.2017	Freitag 09.06.2017
verlegt auf	Dienstag 06.06.2017	Mittwoch 07.06.2017	Donnerstag 08.06.2017	Freitag 09.06.2017	Samstag 10.06.2017
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 15.06.2017	Freitag 16.06.2017
verlegt auf				Freitag 16.06.2017	Samstag 17.06.2017

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 26. April 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

**Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des
Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark A96“**

Zwischen

dem Zweckverband „Industrie- und Gewerbepark A 96“,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Ersten Bürgermeister Paul Nagler
- im folgenden Zweckverband genannt -

und

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim,
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Erste Bürgermeisterin Christa Bail
- im folgenden VG Erkheim genannt -

wird folgende mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 11.04.2017, Az. 24 - 027, genehmigte Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) (BayRS 2020-6-1-I) zum Zwecke der Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark A96“ auf die VG Erkheim abgeschlossen:

§ 1

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

Der Zweckverband überträgt seine Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die VG Erkheim. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse des Zweckverbandes und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschl. der Kassengeschäfte, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

§ 2

Verwaltungskostenersatz

- (1) Die VG Erkheim erhält zur Deckung ihrer Unkosten für die Erledigung der in § 1 genannten Aufgaben und Befugnisse einen jährlichen Verwaltungskostenersatz in Höhe von 5.850 €. Ab 2018 erhöht sich dieser Satz um den gleichen Vomhundertsatz wie sich das Grundgehalt eines bayerischen Beamten in der Besoldungsgruppe A 8 erhöht. Die Erhöhung tritt jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres ein. Die Verwaltungskostenpauschale ist jeweils zum 01. Juli eines Haushaltsjahres fällig.
- (2) Die VG Erkheim und der Zweckverband sind berechtigt, den Verwaltungskostenersatz auf seine Angemessenheit zu überprüfen und eine Anpassung zu dem tatsächlichen Aufwand zu verlangen. Das Anpassungsverlangen muss spätestens bis zum 01. Oktober dem Zweckverband zugegangen sein und kann jeweils nur zum darauffolgenden Jahr geltend gemacht werden.

**§ 3
Laufzeit**

Die Zweckvereinbarung wird bis 31.12.2020 befristet.

**§ 4
Außerordentliche Kündigung**

Das Recht auf außerordentliche Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG bleibt unberührt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Erkheim, 20. April 2017
ZWECKVERBAND „INDUSTRIE- UND
GEWERBEPARK A 96“

Erkheim, 20. April 2017
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ERKHEIM

Paul Nagler
Zweckverbandsvorsitzender

Christa Bail
Gemeinschaftsvorsitzende

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Boos-Niederrieden,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **285.650 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **57.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **202.900 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **122 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.663,11 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **55.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **122 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **450,82 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **30.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Boos, 11. April 2017
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Helmut Erben
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 26.04.2017 bis 08.05.2017 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2017:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.151.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **129.900 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **886.000 €** festgesetzt und wie folgt umgelegt:

a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage	240.000 €
b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf	646.000 €

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage ist entsprechend der Zweckvereinbarung über den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umzulegen:

Gemeinde Kronburg	30 %	72.000 €	
Gemeinde Lautrach	25 %	60.000 €	
Markt Legau	<u>45 %</u>	<u>108.000 €</u>	
	100 %	240.000 €	240.000 €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 31.12.2015 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

Gemeinde Kronburg	1.755 EW	182.595 €	
Gemeinde Lautrach	1.247 EW	129.741 €	
Markt Legau	<u>3.207 EW</u>	<u>333.664 €</u>	
	6.209 EW	646.000 €	646.000 €

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) Abwasserbeseitigung	je EW	38,65 €
b) allgemeine Verwaltung	je EW	104,04 €

(2) Investitionsumlage Kläranlange

Der Investitionsbedarf 2017 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasserbeseitigungsanlage der VG Illerwinkel. Er beträgt **67.000 €** und wird entsprechend der Zweckvereinbarung über den Bau und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umgelegt:

Gemeinde Kronburg	25 %	16.750 €	
Gemeinde Lautrach	20 %	13.400 €	
Markt Legau	<u>55 %</u>	<u>36.850 €</u>	
	100 %	67.000 €	67.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

a) Die Verwaltungsumlagen sind mit einem Viertel des Gesamtbetrages wie folgt fällig:

- aa) Abwasserbeseitigung 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
- bb) allgemeine Verwaltung 01.01., 01.04., 01.07., 01.10.

b) Die Investitionsumlage wird anteilig entsprechend dem Investitionsbedarf erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Legau, 26. April 2017
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Franz Abele
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGmO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 27.04.2017 bis einschließlich 18.05.2017 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 18) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 18) zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 13 003 827

ltd. auf Josef Schwager ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Ilse Schwager-Seemann
Bayerstrasse 4
88131 Lindau

Herr
Stephan Schwager
Kemptener Straße 2
88178 Heimenkirch

beantragen das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 28. April 2017
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **187.500 €** und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **38.700 €** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Niederrieden, 11. Mai 2017
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Büchler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 24.05.2017 bis einschließlich 06.06.2017 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Firma Bitzer Bioenergie GmbH, Ziegeleiweg 1, 87749 Hawangen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 15 der Gemarkung Hawangen	103
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Demmler GbR, Nassenbeuren, Kulturenweg 11, 87719 Mindelheim, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 804 und 805 der Gemarkung Nassenbeuren	104

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Firma Bitzer Bioenergie GmbH, Ziegeleiweg 1, 87749 Hawangen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 15 der Gemarkung Hawangen**

Die Bitzer Bioenergie GmbH betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 15 der Gemarkung Hawangen eine Satelliten-BHKW-Anlage bestehend aus zwei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von zusammen 999 kW. Die Anlage ist baurechtlich genehmigt.

Die GmbH beantragte am 21.11.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas auf der Flur-Nr. 15 der Gemarkung Hawangen. Der am 22.12.2016 zuletzt ergänzte Antrag umfasst die Erweiterung der Kapazität der Verbrennungsmotoranlage auf eine FWL von insgesamt 2.311 kW. Dazu soll die Leistung eines bestehenden Aggregats von derzeit 436 kW auf 562 kW FWL erhöht und ein neues drittes BHKW mit einer FWL von 1.186 kW errichtet werden.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 19. Mai 2017

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer
Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Demmler GbR, Nassenbeuren,
Kulturenweg 11, 87719 Mindelheim, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 804 und 805 der
Gemarkung Nassenbeuren**

Die Demmler GbR betreibt auf den oben genannten Grundstücken eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Die GbR beantragte am 08.01.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas. Die Feuerungswärmeleistung der Motoren soll durch ein zusätzliches BHKW von derzeit 986 kW auf 2.036 kW erhöht werden. Gleichzeitig ist beabsichtigt, die Produktionskapazität der Biogaserzeugungsanlage von derzeit 1,56 auf 1,63 Mio. Nm³ pro Jahr zu steigern.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nrn. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 22. Mai 2017

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 23 Mindelheim, 1. Juni 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2017	106
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ für das Haushaltsjahr 2017	109

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **647.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **29.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **411.840 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2016 von insgesamt **416** umlagefähigen Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **990 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 416 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	27
Holzgünz	60
Lachen	30
Memmingerberg	165
Trunkelsberg	74
<u>Ungerhausen</u>	<u>60</u>

Gesamt **416**

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	26.730 €
Holzgünz	59.400 €
Lachen	29.700 €
Memmingerberg	163.350 €
Trunkelsberg	73.260 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>59.400 €</u>

Gesamt **411.840 €**

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **0 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2016 von insgesamt **416** umlagefähigen Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 416 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	27
Holzgünz	60
Lachen	30
Memmingerberg	165
Trunkelsberg	74
<u>Ungerhausen</u>	<u>60</u>

Gesamt **416**

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	0 €
Holzgünz	0 €
Lachen	0 €
Memmingerberg	0 €
Trunkelsberg	0 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>0 €</u>

Gesamt **0 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **107.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Memmingerberg, 28. April 2017
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 14 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ am 08.05.2017 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **ERGEBNISHAUSHALT** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	41.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>-41.800 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im **FINANZHAUSHALT**

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	41.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-41.800 €</u>

und einem Saldo von **0 €**

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.506.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-1.025.000 €</u>

und einem Saldo von **481.500 €**

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-1.000.000 €</u>

und einem Saldo von **0 €**

d) und dem **Saldo des Finanzhaushalts** von **481.500 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf **41.800 €** festgesetzt. Dieser wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

a) Umlage zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten (Verwaltungskostenumlage):

Stadt Bad Wörishofen	20.064 €
Gemeinde Amberg	8.778 €
Gemeinde Rammingen	8.778 €
Gemeinde Eppishausen	2.090 €
Gemeinde Ettringen	2.090 €

b) Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage):

Eine Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage) wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000 €** festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Bad Wörishofen, 8. Mai 2017

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A 96 BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU“

Paul Gruschka

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 17.05.2017 unter Gesch.-Nr. 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Stadt Bad Wörishofen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Stadt Bad Wörishofen zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 24 Mindelheim, 8. Juni 2017


INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches sowie Öffnung und Gestaltung verrohrter Gräben auf dem Grundstück Fl.Nr. 777 der Gemarkung Woringen durch die Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Ottobeuren, Ottobeuren	112
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus der Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 320 der Gemarkung Unteregg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Bittenau der Gemeinde Unteregg durch die Wasserversorgungsgemeinschaft Bittenau	113
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	113
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	115
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	117

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Biotopteiches sowie Öffnung und Gestaltung verrohrter Gräben auf dem Grundstück Fl.Nr. 777 der Gemarkung Woringen durch die Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Ottobeuren, Ottobeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 600 m² sowie einer maximalen Wassertiefe von ca. 1,00 m und die Öffnung sowie die Gestaltung verrohrter Gräben auf dem Grundstück Fl.Nr. 777 der Gemarkung Woringen nach den Unterlagen der Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Ottobeuren, 87724 Ottobeuren, vom 01.03.2017, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 31. Mai 2017



33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus der Quelle auf dem Grundstück
Fl.Nr. 320 der Gemarkung Unteregg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils
Bittenau der Gemeinde Unteregg durch die Wasserversorgungsgemeinschaft Bittenau**

Die Wasserversorgungsgemeinschaft Bittenau stellte beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus der Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 320 der Gemarkung Unteregg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Bittenau der Gemeinde Unteregg.

Das Landratsamt Unterallgäu führt deshalb für die Grundwasserentnahme aus der o.g. Quelle für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Bittenau der Gemeinde Unteregg ein Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 I c UVPG i.V.m. Anlage 1 (Nr. 13.3.3) zum UVPG ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Mindelheim, 29. Mai 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **688.194 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **90.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **473.643 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 (Ettringen und Markt Wald) zugrunde gelegt. Die Grundschule Ettringen und die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurden zum 01.10.2016 von insgesamt **207 Schülern** des Schulverbandes besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.288,13 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 207 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	181
<u>Markt Wald</u>	<u>26</u>
Gesamt	207

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	414.152 €
<u>Markt Wald</u>	<u>59.491 €</u>
Gesamt	473.643 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ettringen, 6. Juni 2017
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pfaffenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **844.122 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **500.574 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0,00 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017

festgesetzt auf 481.500 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016

festgesetzt auf 428

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.125,00 €

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **413.020 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **428** festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **965,00 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **80.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Pfaffenhausen, 6. Juni 2017
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Hubert Schröther
Stellv. Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 19.05.2017, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 411 600 562

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebots Frist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 1. Juni 2017
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 25 Mindelheim, 14. Juni 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften; Amtlich festgestellter Ausbruch der VHS - Festlegung eines Sperrgebiets und eines Überwachungsgebiets im Bereich der Gemeinde Heimertingen	119
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	123
Vollzug der Wassergesetze; Herstellen eines Pflasters mit Böschungstreppen am Brückenbauwerk und Ausbau von Wasserleitungen im Uferbereich der Iller im Zuge der Sanierung der Illerbrücke bei Grundstück Fl.Nr. 529/18 der Gemarkung Kronburg	125
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	125
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	127

41 - 5651.21

**Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften;
Amtlich festgestellter Ausbruch der VHS - Festlegung eines Sperrgebiets und eines Überwachungsgebiets im Bereich der Gemeinde Heimertingen**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Fischseuche **virale hämorrhagische Septikämie (VHS) in der Gemeinde Heimertingen, Landkreis Unterallgäu** folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet im Norden der Gemeinde Heimertingen, beginnend an der Kreisstraße MN 14 entlang der Landkreisgrenze nach Süden, im Süden entlang der Landkreisgrenze nach Osten bis zur Bahnlinie Ulm/Memmingen, entlang der Bahnlinie Ulm/Memmingen im Osten nach Norden bis zur Kreisstraße MN 14 und entlang der Kreisstraße MN 14 Richtung Westen bis zur Landkreisgrenze wird als Sperrgebiet zur Vermeidung der Verschleppung der Fischseuche virale hämorrhagische Septikämie (VHS) unter den Maßgaben der Nr. 2 dieser Verfügung festgelegt. Die anliegende Karte „Sperrgebiet VHS Gemeinde Heimertingen“ (Gebiet innerhalb der roten Linie) ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Für das in der Nr. 1 dieser Verfügung festgelegte Sperrgebiet gelten folgende Maßgaben:
 - 2.1 Bisher noch nicht registrierte
 - 2.1.1 Anlagen, in denen Fische gehalten werden, auch wenn sie nicht in den Verkehr gebracht werden sollen,
 - 2.1.2 Angelteiche und
 - 2.1.3 Aquakulturbetriebe, die Fische aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, in den Verkehr bringensind beim Landratsamt Unterallgäu vom Betreiber zu melden.
 - 2.2 Die in dem Sperrgebiet gelegenen Aquakulturbetriebe sind nach näherer Anweisung des Landratsamtes Unterallgäu virologisch auf die Fischseuche VHS zu untersuchen.
 - 2.3 Die in dem Sperrgebiet gelegenen Aquakulturbetriebe unterliegen der behördlichen Beobachtung.
 - 2.4 Wer Fische aus Aquakultur aus einem in dem Sperrgebiet gelegenen Betrieb verbringen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.
3. Ein Gebiet mit einem Radius von 10 Kilometern um die Gemeinde Heimertingen auf dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu wird außerhalb des Sperrgebiets als Überwachungsgebiet nach den

Maßgaben der Nr. 4 dieser Verfügung festgelegt. Die anliegende Karte „Überwachungsgebiet VHS Gemeinde Heimertingen“ (Gebiet des Landkreises Unterallgäu innerhalb des grünen Kreises) ist Bestandteil dieser Verfügung.

4. Für das in der Nr. 3 dieser Verfügung festgelegte Überwachungsgebiet gelten folgende Maßgaben:
 - 4.1 Fische aus Aquakulturen sind nach Maßgabe des Anhangs III Teil B Richtlinie 2006/88/EG untersuchen zu lassen.
 - 4.2 Über Nr. 4.1 dieser Verfügung hinausgehende Untersuchungen können vom Landratsamt Unterallgäu durchgeführt werden.
5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2.3 und 3 dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Für diese Verfügungen werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

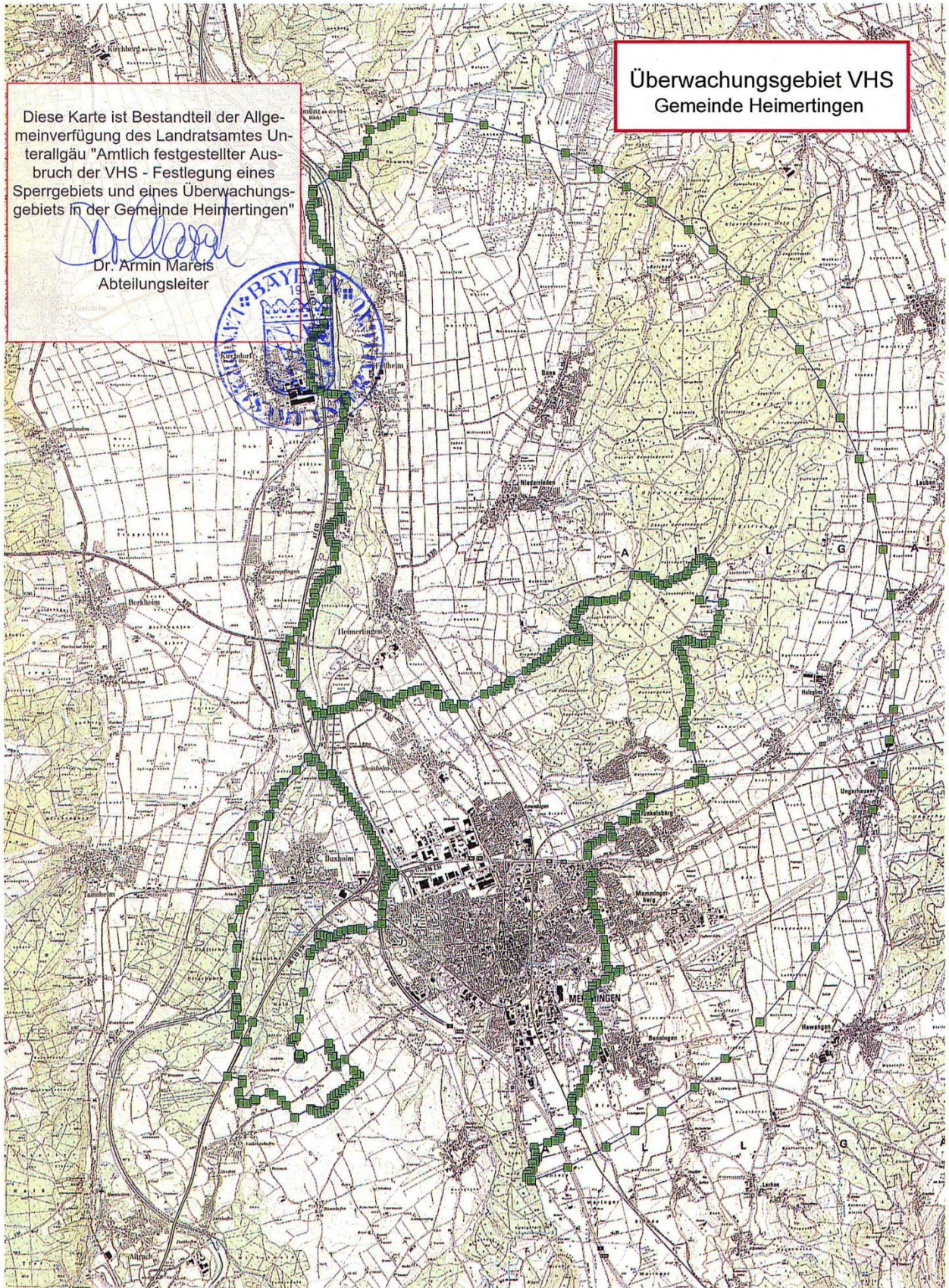
Hinweise:

- Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.
- Die zuständige Behörde hebt die Festlegung als Sperrgebiet bzw. des Überwachungsgebiets nach § 27 FischSeuchV auf, soweit die Untersuchungen in dem Sperrgebiet mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden sind (§ 28 Abs. 2, 3 FischSeuchV).
- In dem unter der Nr. 3 festgelegten Überwachungsgebiet kann das Landratsamt Unterallgäu gemäß § 27 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 2 FischSeuchV über die Untersuchungen nach § 7 Abs. 1 FischSeuchV hinaus zusätzliche Untersuchungen durchführen. Gemäß § 7 Abs. 1 FischSeuchV hat, wer eine genehmigungspflichtige Tätigkeit nach § 3 FischSeuchV ausübt, Fische nach Maßgabe des Anhangs III Teil B der Richtlinie 2006/88/EG untersuchen zu lassen.

Mindelheim, 14. Juni 2017
Landratsamt Unterallgäu



Dr. Armin Mareis
Abteilungsleiter





Z6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2017 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Montag, 10.07.2017		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschönegg	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Boos	11:15 - 11:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	12:30 - 13:15 Uhr	Sportheim
Fellheim	13:45 - 14:30 Uhr	Illertalhalle
Pleiß	15:00 - 15:45 Uhr	Lagerhaus
Dienstag, 11.07.2017		
Heimertingen	08:30 - 09:15 Uhr	Wertstoffhof
Buxheim	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Benningen	11:00 - 11:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	12:30 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Woringen	13:30 - 14:15 Uhr	Rathaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Mittwoch, 12.07.2017		
Holzgünz	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen
Westerheim	09:30 - 10:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	10:45 - 11:30 Uhr	Mehrzweckhaus
Ottobeuren	12:00 - 14:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Markt Rettenbach	14:45 - 15:45 Uhr	Lüdinghauser Platz
Donnerstag, 13.07.2017		
Loppenhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	09:45 - 11:45 Uhr	Busbahnhof
Winterrieden	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Erkheim	13:15 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Ungerhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Gasthaus Adler
Freitag, 14.07.2017		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Parkplatz Gasthof Adler
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
Samstag, 15.07.2017		
Bad Wörishofen	08:30 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Amberg	11:00 - 11:45 Uhr	Parkplatz Deutscher Kaiser
Türkheim	12:15 - 13:15 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	13:45 - 14:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Haselbach	15:15 - 15:45 Uhr	Am Freibad

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Flüssige Farben und Lacke (keine Wandfarbe), Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht zum Schadstoffmobil gehören:

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und **Kfz-Batterien** werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen. **Beschädigte Lithium-Batterien über 500 Gramm** (z.B. Akkus aus Bohrmaschinen, Laptops, etc.) sind gefährlich, da sie sich erhitzen und selbst entzünden können. Bedecken Sie solche Batterien mit Sand und melden Sie sich bei der Abfallwirtschaftsberatung wegen des weiteren Entsorgungsweges.

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

PU-Schaumdosen, auch voll, mit Rücknahmesymbol werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen abgegeben werden.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender. Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 8. Juni 2017

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellen eines Pflasters mit Böschungstreppen am Brückenbauwerk und Ausbau von
Wasserleitungen im Uferbereich der Iller im Zuge der Sanierung der Illerbrücke bei
Grundstück Fl.Nr. 529/18 der Gemarkung Kronburg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Böschungspflasters in den Anschlussbereichen des Brückenbauwerkes, von zwei Böschungstreppen am Brückenbauwerk und für den Ausbau von zwei nicht mehr benötigten Wasserleitungen auf einer Länge von ca. 30 m im nord-östlichen Uferbereich im Zuge der Sanierung der Illerbrücke bei Grundstück Fl.Nr. 529/18 der Gemarkung Kronburg durch den Landkreis Unterallgäu nach den Unterlagen der Konstruktionsgruppe Bauen AG, Kempten bzw. des Landkreises Unterallgäu vom 29.03.2017 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 8. Juni 2017

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen,
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **213.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **171.450 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2016 von insgesamt **127** umlagefähigen Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.350 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 127 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	72
<u>Lachen</u>	<u>55</u>
Gesamt	127

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	97.200 €
<u>Lachen</u>	<u>74.250 €</u>
Gesamt	171.450 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **35.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Benningen, 9. Mai 2017
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Osterrieder
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält **keine** genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.331.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **13.800 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **965.712 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.058 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.267 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.472 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.825 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.683 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.079 Einwohner</u>
	10.384 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **93 €** festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	191.394 €
Gemeinde Holzgünz	117.831 €
Gemeinde Lachen	136.896 €
Gemeinde Memmingerberg	262.725 €
Gemeinde Trunkelsberg	156.519 €
Gemeinde Ungerhausen	<u>100.347 €</u>
	965.712 €

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **221.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Memmingerberg, 12. Mai 2017
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

3. Beteiligung an den Vorplanungskosten für die neuen (bayerischen) Haltepunkte der Regio-S-Bahn Donau-Iller (RSB-DI)
4. MN 10 - Ausbau des Bahnüberganges Türkheim Bahnhof

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 22. Juni 2017

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage
zum Einsatz von Biogas, einschließlich Gärresttrocknung, durch Herrn Franz Bitzer,
Unterer Weiherweg 4, 87749 Hawangen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 42/5
der Gemarkung Ungerhauser Wald**

Herr Franz Bitzer betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 42/5 der Gemarkung Ungerhauser Wald eine Satelliten-BHKW-Anlage bestehend aus zwei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von zusammen 999 kW. Die Anlage ist baurechtlich genehmigt.

Herr Bitzer beantragte am 27.12.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas. Der am 20.01.2017 zuletzt ergänzte Antrag umfasst die Erweiterung der Kapazität der Verbrennungsmotoranlage auf eine FWL von insgesamt 2.311 kW. Dazu soll die Leistung eines bestehenden Aggregats von derzeit 436 kW auf 562 kW FWL erhöht und ein neues drittes BHKW mit einer FWL von 1.186 kW errichtet werden. Gleichzeitig soll eine Gärresttrocknung entstehen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3a des UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 19. Juni 2017

Z3.3 - 5430.1

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen und den Jahresverlust zu behandeln.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2016 in seiner Sitzung am 18.05.2017 gefasst:

1. Der Verwaltungsrat stellt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einem Jahresfehlbetrag von - 2.059.479,40 € fest.
2. Der festgestellte Jahresfehlbetrag ist wie folgt zu behandeln:
 - a. auf neue Rechnung vorgetragen wird ein Betrag von 1.621.867,41 €,
 - b. mit der Kapitalrücklage verrechnet wird ein Betrag von 437.611,99 €.
3. Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand für das Jahr 2016 die Entlastung.
4. Der vom Landkreis Unterallgäu abzudeckende Fehlbetrag beträgt nach Abzug der nicht abzudeckenden AfA-Aufwendungen (437.611,99 €) und nach Hinzurechnung der im Jahresabschluss des Kommunalunternehmens ausgewiesenen Erträge aus der anteiligen Auflösung der Rückstellung für das MVZ (16.500 €) 1.638.367,41 €.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat seinen Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ - für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LkrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 26.06.2017 bis 04.07.2017 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44, auf.

Mindelheim, 19. Juni 2017

KOMMUNALUNTERNEHMEN KREISKLINIKEN UNTERALLGÄU

Franz Huber
Vorstand

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **71.750 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **29.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **71.750 €** festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **26.700 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Fellheim, 14. Juni 2017
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Grözinger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 28.06.2017 bis 07.07.2017 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 27

Mindelheim, 29. Juni

2017

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Saulengrain und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Erisried, Gronau, Walchs und Wipfel der Gemeinde Stetten (Quelle 1 auf den Grundstücken Fl.Nr. 562 der Gemarkung Saulengrain und Fl.Nr. 826/2 der Gemarkung Erisried sowie Quelle 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 161/1 der Gemarkung Köngetried)	136
Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	146
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	149
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	151
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	153

33 - 6420.1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Saulengrain und Köngetried
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Erisried, Gronau,
Walchs und Wipfel der Gemeinde Stetten (Quelle 1 auf den Grundstücken Fl.Nr. 562 der
Gemarkung Saulengrain und Fl.Nr. 826/2 der Gemarkung Erisried sowie Quelle 2 auf dem
Grundstück Fl.Nr. 161/1 der Gemarkung Köngetried)**

Vom 01.07.2017

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortsteile Erisried, Gronau, Walchs und Wipfel der Gemeinde Stetten wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Wasserversorgungsgenossenschaft Erisried eG, 87778 Stetten.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in den Verwaltungen der Gemeinden Stetten und Apfeltrach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anhang, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anhang 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anhang, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.13	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5 für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland 	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anhang, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anhang, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
6.15	Umbruch von Grünland	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

(3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

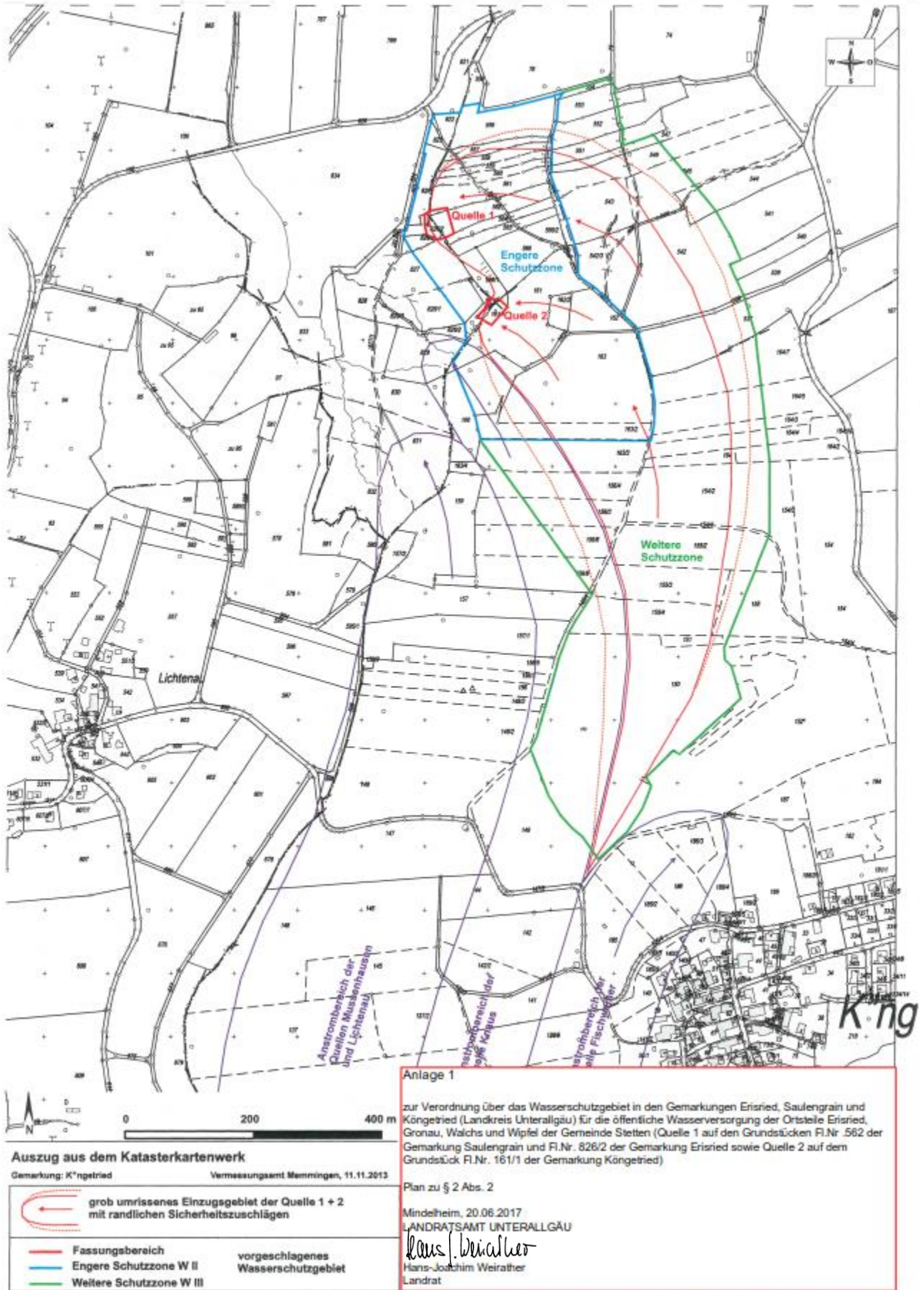
(1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Wasserschutzgebiet den Gemarkungen Erisried, Saulengrain und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Erisried und Gronau der Gemeinde Stetten vom 08.04.2003 geändert durch Verordnung vom 24.07.2003 (KABl. 2003 S. 235), außer Kraft.

Mindelheim, 20. Juni 2017
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Saulengrain und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Erisried, Gronau, Walchs und Wipfel der Gemeinde Stetten (Quelle 1 auf den Grundstücken Fl.Nr. 562 der Gemarkung Saulengrain und Fl.Nr. 826/2 der Gemarkung Erisried sowie Quelle 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 161/1 der Gemarkung Köngetried)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.11, 4.12, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 20. Juni 2017
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **370.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **136.000 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage und Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Für die Berechnung der Umlagen wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 zugrunde gelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2016 von insgesamt 164 Schülern besucht.

- b) Die Gesamtzahl von 164 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	73
Apfeltrach	26
Stetten	16
Unteregg	36
Eggenthal	13

2. Verwaltungsumlage - Umlageschuld

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 280.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.707,3171 € festgesetzt.

Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	124.635 €
Apfeltrach	44.390 €
Stetten	27.317 €
Unteregg	61.463 €
<u>Eggenthal</u>	<u>22.195 €</u>
Gesamt	280.000 €

3. Investitionsumlage - Umlageschuld

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenhaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 75.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 457,3171 € festgesetzt.

Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	33.385 €
Apfeltrach	11.890 €
Stetten	7.317 €
Unteregg	16.463 €
<u>Eggenthal</u>	<u>5.945 €</u>
Gesamt	75.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Dirlewang, 22. Juni 2017
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer Alois
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **767.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **17.000 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **377.455 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 wie folgt festgesetzt:

Markt Dirlewang	2.126 Einwohner
Gemeinde Apfeltrach	919 Einwohner
Gemeinde Stetten	1.401 Einwohner
Gemeinde Unteregg	<u>1.361 Einwohner</u>
Gesamt	5.807 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **65 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Markt Dirlewang	138.190 €
Gemeinde Apfeltrach	59.735 €
Gemeinde Stetten	91.065 €
Gemeinde Unteregg	88.465 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Dirlewang, 21. Juni 2017
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **727.226 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **175.064 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **250.752 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **128 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.959 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **128 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Erkheim, 13. Juni 2017
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Seeberger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 045 687

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 21. Juni 2017

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 28 Mindelheim, 6. Juli 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	155
Sitzung des Bauausschusses	155
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren	156
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)	157
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	158

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 17.07.2017**, findet um **09:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Nachrückung von Frau Manuela Huber als Listennachfolgerin für den ausgeschiedenen Kreisrat Roland Krieger;
Vereidigung
2. Umbesetzung der Ausschussgremien innerhalb der Fraktion der Christlich-Sozialen Union (CSU)
3. Verabschiedung des energiepolitischen Arbeitsprogramms 2017 im Rahmen des European Energy Award
4. Anpassung des Investitionszuschusses für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Unterallgäu aufgrund des verbesserten Jahresergebnisses 2016
5. FAG-Zuweisungen für die Generalsanierung Schulzentrum Bad Wörishofen;
Überplanmäßige Teilrückzahlung der Vorfinanzierung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 6. Juli 2017

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 17.07.2017**, findet im Anschluss an die Kreistagssitzung im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Generalsanierung Schulzentrum und Schülerheim Bad Wörishofen;
Information zum Kostenstand

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 6. Juli 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und
verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren**

Vom 28.06.2017

I.

Der Schulverband Illerbeuren erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. mit Art. 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Elternbeiträge betragen monatlich:

bei Nutzung der Mittagsbetreuung an	<i>Paket 1</i> von 11.10 Uhr bis 13.00 Uhr/ 13.30 Uhr	<i>Paket 2</i> von 12.40 Uhr bis 14.00 Uhr	<i>Paket 3</i> von 13.00 Uhr bis 16.15 Uhr
bis zu 2 Tagen/Woche	28,00 €	23,00 €	33,00 €
3 bis 5 Tagen/Woche	33,00 €	28,00 €	-
3 Tagen/Woche	-	-	38,00 €
4 Tagen/Woche	-	-	45,00 €

”

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Kronburg, 28. Juni 2017
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Satzung liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG vom 06.07.2017 bis einschließlich 20.07.2017 in den Gemeindekanzleien Illerbeuren und Lautrach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 2050.1

**Satzung
zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Verbandssatzung)**

Vom 28.06.2017

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Illerbeuren (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Verbandssatzung)**

**§ 1
Änderungen**

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 46,00 Euro befristet bis zum 30.04.2020.

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit 30,00 Euro Sitzungsgeld".

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Kronburg, 28. Juni 2017
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Satzung liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG vom 06.07.2017 bis einschließlich 20.07.2017 in den Gemeindekanzleien Illerbeuren und Lautrach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark
Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund von § 14 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **30.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **233.232 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Betriebskostenumlage** beträgt **27.380 €** und entfällt zu je 50 v.H. auf die beiden Verbandsmitglieder.

Die **Vermögensumlage** beträgt **40.000 €** und entfällt zu je 50 v.H. auf die beiden Verbandsmitglieder.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **50.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Pfaffenhausen, 29. Juni 2017

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Franz Renftle

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 27.06.2017, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 29

Mindelheim, 13. Juli

2017

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über
das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterrieden und Oberrieden
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterrieden der
Gemeinde Oberrieden

161

Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften; Aufhebung des wegen des im
Markt Ottobeuren amtlich festgestellten Ausbruchs der Fischseuche
Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) festgelegten Sperr- bzw.
Überwachungsgebiets

162

33 - 6420.1

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet
in den Gemarkungen Unterrieden und Oberrieden für die öffentliche Wasserversorgung des
Ortsteiles Unterrieden der Gemeinde Oberrieden

Vom 5. Juli 2017

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterrieden und Oberrieden für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterrieden der Gemeinde Oberrieden vom 25.06.1987 (KABl. 1987 S. 434), die durch Verordnung vom 15.12.2004 (KABl. 2004 S. 376) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 5. Juli 2017
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

41 - 5651.21

**Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften;
Aufhebung des wegen des im Markt Ottobeuren amtlich festgestellten Ausbruchs
der Fischseuche Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)
festgelegten Sperr- bzw. Überwachungsgebiets**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Festlegungen des „Sperrgebiets IHN Markt Ottobeuren“ und des „Überwachungsgebiets IHN Markt Ottobeuren“, die im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 41 vom 05.11.2015 bekannt gemacht worden waren, werden aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.
- Mit Wegfall des IHN-Sperrgebietes entfallen auch die für das Sperrgebiet festgelegten Maßgaben (Nr. 2 der am 05.11.2015 im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu bekannt gemachten Allgemeinverfügung).

Mindelheim, 10. Juli 2017
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Maria Bachmaier
Abteilungsleiterin

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 30 Mindelheim, 20. Juli 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017	164
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2017)	167
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit der Neufnach am Hochwasserentlastungsbauwerk bei dem Grundstück Flur-Nr. 931 der Gemarkung Oberneufnach	167
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	168

Z 3.1 - 9410

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 27. März 2017 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl S. 335) erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 139.715.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.972.600 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Martin in Türkheim für das Haushaltsjahr 2017 wird im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 5.327.363,33 €

in den Aufwendungen mit 4.999.951,18 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 725.866,00 €

festgesetzt.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger in Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2017 wird im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 2.108.516,32 €

in den Aufwendungen mit 2.102.516,47 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	115.673,00 €
----------------------	-----------------------------------	--------------

festgesetzt.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Andreas in Babenhau-
sen für das Haushaltsjahr 2017 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	2.793.622,93 €
	in den Aufwendungen mit	2.815.634,99 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	191.527,00 €
----------------------	-----------------------------------	--------------

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.102.800 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 70.381.539 € festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden - vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten - Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.637.720 €
Grundsteuer B	13.670.430 €
Gewerbesteuer	59.438.842 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	55.813.222 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>5.325.035 €</u>
Zwischensumme (Steuerkraft)	135.885.249 €

80 v.H. der Schlüsselzuweisungen
der kreisangehörigen Gemeinden
des Haushaltsjahres 2016 16.126.714 €

Summe der Umlagegrundlagen (Umlagekraft 2017) 152.011.963 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 46,3 v.H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Mindelheim, 14. Juli 2017
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 07.07.2017; Gz. 12-1512.11/11 den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 21.07.2017 bis 28.07.2017 während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich
des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2017)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 15.08.2017	Mittwoch 16.08.2017	Donnerstag 17.08.2017	Freitag 18.08.2017
verlegt auf	Mittwoch 16.08.2017	Donnerstag 17.08.2017	Freitag 18.08.2017	Samstag 19.08.2017

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Für die Altpapierentleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 12. Juli 2017

33 - 6430.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit der Neufnach am Hochwasserentlastungsbauwerk
bei dem Grundstück Flur-Nr. 931 der Gemarkung Oberneufnach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit der Neufnach am Hochwasserentlastungsbauwerk bei dem Grundstück Flur-Nr. 931 der Gemarkung Oberneufnach durch Herrn Reinhold Schäfer nach den Unterlagen der Jakob Maier Bauunternehmung, 86842 Tükheim, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 14.07.2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 045 687

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 21. Juni 2017

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 31 Mindelheim, 27. Juli 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	169
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	172

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Türkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **648.350 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **163.500 €**

ab.



§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlagen wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **205 Verbandsschüler** festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	101
Gemeinde Amberg	16
Gemeinde Rammingen	19
Markt Tussenhausen	47
Gemeinde Wiedergeltingen	22

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **407.200 €** festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	311.600 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	66.900 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	28.700 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für den ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler **1.520 €**. Somit entfallen auf

Türkheim	153.520 €
Amberg	24.320 €
Rammingen	28.880 €
Tussenhausen	71.440 €
Wiedergeltingen	33.440 €

b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	33.450 €
für den Schulverband Mittelschule	33.450 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

c) Ganztagsbetreuung

Aufteilung zu 100 % nach der Schülerzahl vom 1. Oktober des Vorjahres.
Umlage pro Verbandsschüler **140 €**. Somit entfallen auf

Türkheim	14.140 €
Amberg	2.240 €
Rammingen	2.660 €
Tussenhausen	6.580 €
Wiedergeltingen	3.080 €

C) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **102.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler **500 €** und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	50.500 €
Amberg	8.000 €
Rammingen	9.500 €
Tussenhausen	23.500 €
Wiedergeltingen	11.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Türkheim, 25. Juli 2017
SCHULVERBAND MITTELSCHULE TÜRKHEIM

Christian Kähler
Schulverbandsvorsitzender

Beschlussfassung am: 11.07.2017

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 20.07.2017, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 04.08.2017 bis 11.08.2017 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **1.252.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **125.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **903.300 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 auf **7.034 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **128,41911 €** festgesetzt.

B) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **100.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Boos, 21. Juli 2017
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Erben
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.08.2017 bis 11.08.2017 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 32 Mindelheim, 3. August 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Naturdenkmal "Lindengruppe auf dem Käppeleberg" Gemarkung Traunried, Gemeinde Ettringen	175
Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2017	178
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und dem Markt Meitingen vom 25.04.2017	181
Bundestagswahl am 24. September 2017; Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm	184
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	186
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	188
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	190
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	193

32 - 1733.0

**Verordnung über das Naturdenkmal
"Lindengruppe auf dem Käppeleberg"
Gemarkung Traunried, Gemeinde Ettringen**

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl I S. 1972) i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (GVBl S. 82) vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 372) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die sich südlich von Traunried auf dem Käppeleberg befindenden Linden werden einschließlich ihres Kronen- und Traufbereiches unter der Bezeichnung „Lindengruppe auf dem Käppeleberg“ als Naturdenkmal ausgewiesen.

§ 2

Standort des Naturdenkmals

- (1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 108/1 der Gemarkung Traunried, der Kronenbereich erstreckt sich auch auf Fl.-Nr. 108 Gemarkung Traunried.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1 : 2.500 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung der Bäume als Naturdenkmal ist es, die ca. 120 jährigen Linden

1. als dominante die Landschaft prägenden Großbäume im Bereich einer landwirtschaftlich genutzten Grünfläche,
2. wegen ihrer hervorragenden Schönheit und
3. deren ökologischen Funktion

zu erhalten.

§ 4

Verbote

Die Entfernung, Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals ist verboten; dazu gehört insbesondere

1. Teile der Bäume einschließlich der Wurzeln zu beschädigen oder zu entfernen oder ihr Wachstum auf andere Weise zu beeinträchtigen,
2. bauliche Anlagen i.S.d. Bayer. Bauordnung unter dem Kronen- und Traufbereich zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,

3. die Wurzeln im Kronen- und Traufbereich durch Aufbringen von Herbiziden, Schädigung oder Beseitigung der Grasnarbe, mechanische Maßnahmen, das Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen oder sonstige Ablagerungen, Aufbringen chemischer Substanzen oder Dünger zu schädigen,
4. Feuerstellen unter dem Traufbereich des Baumes zu errichten.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrer Zustimmung durchgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen und die Kennzeichnung der Lindengruppe als Naturdenkmal.

§ 6

Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann das Landratsamt Unterallgäu unter den Voraussetzungen des Art. 67 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung des Landratsamtes das Naturdenkmal entfernt, beeinträchtigt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gem. § 6 nicht erfüllt.

§ 9

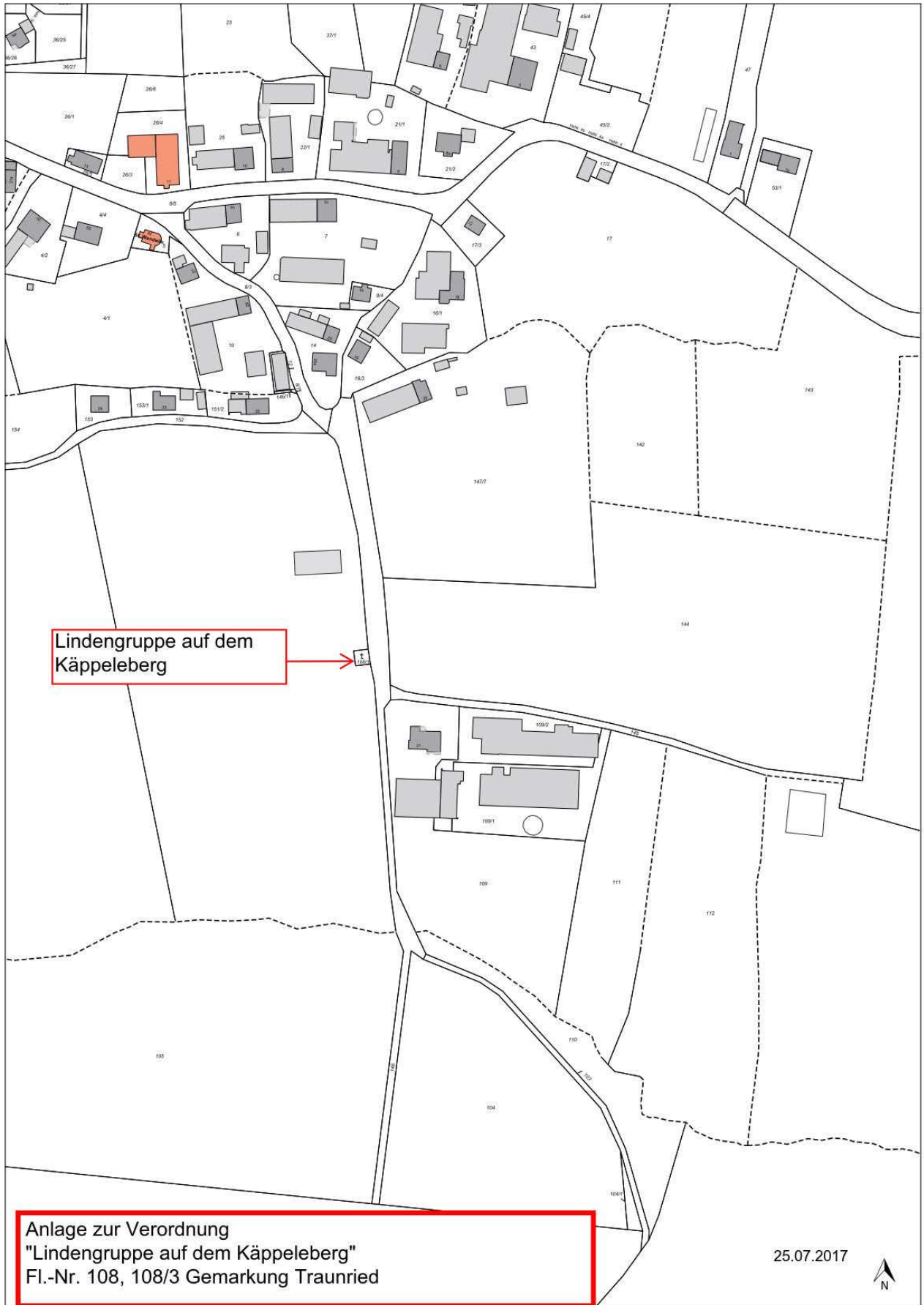
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 31. Juli 2017
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat



Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2017**

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2017 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	26.09.2017 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	26.09.2017 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	26.09.2017 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	26.09.2017 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	26.09.2017 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	19.09.2017 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach	12.09.2017 ab 07:00 Uhr
Woringen	12.09.2017 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	13.09.2017 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	13.09.2017 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	06.10.2017 ab 07:00 Uhr
Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	06.10.2017 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	19.09.2017 ab 07:00 Uhr
Fellheim	19.09.2017 ab 07:00 Uhr
Pleiß	19.09.2017 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	18.09.2017 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	18.09.2017 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	18.09.2017 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	21.09.2017 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	21.09.2017 ab 07:00 Uhr
Stetten	21.09.2017 ab 07:00 Uhr
Unteregg	22.09.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim 25.09.2017 ab 08:00 Uhr
Lauben 25.09.2017 ab 08:00 Uhr
Westerheim 20.09.2017 ab 07:00 Uhr
Kammlach 27.09.2017 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

29.09.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen 28.09.2017 ab 07:00 Uhr
Kirchheim 28.09.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg 11.09.2017 ab 08:00 Uhr
Lautrach 11.09.2017 ab 08:00 Uhr
Legau 11.09.2017 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

22.09.2017 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

29.09.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen 13.09.2017 ab 07:00 Uhr
Lachen 13.09.2017 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg 15.09.2017 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg 15.09.2017 ab 07:00 Uhr
Holzgünz 20.09.2017 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen 20.09.2017 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet 04.10.2017 ab 06:00 Uhr

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren,
Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach) 02.10.2017 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 14.09.2017 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren 14.09.2017 ab 07:00 Uhr
Hawangen 15.09.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn 27.09.2017 ab 07:00 Uhr
Oberrieden 27.09.2017 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen 28.09.2017 ab 07:00 Uhr
Salgen 28.09.2017 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

25.09.2017 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg 05.10.2017 ab 07:00 Uhr
Türkheim 05.10.2017 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen 05.10.2017 ab 07:00 Uhr
Rammingen 05.10.2017 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen	02.10.2017 ab 08:00 Uhr
Mattsies	02.10.2017 ab 08:00 Uhr
Zaisertshofen	02.10.2017 ab 08:00 Uhr
Ziegelstadel	29.09.2017 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Die Gartenabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger oder breiter als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigungskompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannens dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. **Ausnahme ist hierbei der Bereich Mindelheim/Stadtgebiet, da hier die Abholung ab 06:00 Uhr erfolgt.** Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: 0 83 41/95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

5. Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 31. Juli 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 027

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Mindelheim,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter,
Stadtratsbeschluss vom 26.06.2017

und

dem Markt Meitingen,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Michael Higl,
Beschluss des Planungsausschuss (beschließender Ausschuss)
des Marktes Meitingen vom 25.04.2017

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und der Markt Meitingen sind jeweils aufgrund von § 88 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2 Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für den Markt Meitingen tätig werden.
- b) Das für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Der Markt Meitingen überträgt sämtliche Aufgaben bei der Überwachung des Fließenden Verkehrs einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Der Markt Meitingen unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Der Markt Meitingen erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall **2,30 €**
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **2,30 €**

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich des Marktes Meitingen verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält der Markt Meitingen.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich des Marktes Meitingen, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet der Markt Meitingen der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten **von derzeit 25,00 €**.

2. Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich des Marktes Meitingen entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von dem Markt Meitingen gesondert zu erstatten.
3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich des Marktes Meitingen ergeben. Ersatzweise werden Monatsabrechnungen erstellt.
4. Die Stadt Mindelheim informiert den Markt Meitingen unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Der Markt Meitingen unterhält ein online-banking fähiges Girokonto für die in seinem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn-/Bußgelder im fließenden Verkehr. Für dieses Konto erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf dieses Konto eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch den Markt Meitingen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtet.

§ 6

In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2018.
2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Unterallgäu (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim vom Markt Meitingen gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

**§ 9
Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, den 5. Juli 2017
STADT MINDELHEIM

Meitingen, den 13. Juli 2017
MARKT MEITINGEN

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Dr. Michael Higl
Erster Bürgermeister

24 - 150

**Bundestagswahl am 24. September 2017;
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge
für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.07.2017 beschlossen, folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 zuzulassen:

lfd. Nr.	Bewerber				Partei
	Familienname Vornamen	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Anschrift	
1	Dr. Nüßlein, Georg	Bundestags- abgeordneter, Dipl.-Kaufmann	1969 Krumbach/ Schwaben	Hauptstraße 11, 86505 Münster- hausen	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. - CSU -
2	Dr. Brunner, Karl Heinz	Bundestags- abgeordneter	1953 München	Schwalbenweg 15, 89257 Illertissen	Sozialdemokra- tische Partei Deutschlands - SPD -
3	Deligöz, Ekin	Bundestags- abgeordnete, Diplom- Verwaltungswis- senschaftlerin	1971 Tokat/Türkei	Schubertstr. 27, 89250 Senden	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN - GRÜNE -

lfd. Nr.	Bewerber				Partei
	Familienname Vornamen	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Anschrift	
4	Böhriner, Richard	Unternehmens- berater	1944 Untersulme- tingen	Alemannenstr. 102, 89233 Neu-Ulm	Freie Demokra- tische Partei - FDP -
5	Dr. Großkurth, Gerhard Friedrich	Diplom-Geologe	1961 Rotenburg a. d. Fulda	Bonhoefferstr. 1, 89233 Neu-Ulm	Alternative für Deutschland - AfD -
6	Heim, Elmar Lorenz	Gewerkschafts- sekretär i.R.	1952 Donaualt- heim	Kirchweg 1, 89278 Nersingen	DIE LINKE - DIE LINKE -
7	Schrapp, Wolfgang Erwin	Dachdecker- meister	1958 Illertissen	Schlesierweg 8, 89287 Bellenberg	FREIE WÄHLER Bayern - FREIE WÄHLER -
8	Ristl, Rudolf Felix	Personalberater	1962 Jettingen	Poststraße 1, 89343 Jettingen- Scheppach	Piratenpartei Deutschland - PIRATEN -
9	Schimmer-Göresz, Gabriela Johanna	Rentnerin	1952 Memmingen	Sandweg 4, 89296 Osterberg OT Weiler	Ökologisch- Demokratische Partei - ÖDP -
22	Beier, Andreas	Polizeihaupt- kommissar, Polizeiwissen- schaftler, M.A., M.A.	1971 Gaildorf	Bergstr. 15 89160 Dornstadt	UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie - UNABHÄNGIGE -

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste), sie ist daher nicht fortlaufend.

Neu-Ulm, 1. August 2017

Beth
Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 255 Neu-Ulm

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Legau,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **529.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **105.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **381.100 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

a) Sonstiger nicht gedeckter Aufwand (Verwaltungsumlage) **287.000 €**

b) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten **94.100 €**

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Aufwand in Höhe von **287.000 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BaySchFG) nach dem Stand vom 01.10.2016 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	26 Schüler	36.759 €
Gemeinde Lautrach	7 Schüler	9.896 €
Markt Legau	<u>170 Schüler</u>	<u>240.345 €</u>
	203 Schüler	287.000 €
Umlage je Schüler		1.413,79 €

Zu b)

Die durch staatliche Zuwendung nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten in Höhe von **94.100 €** werden nach der Zahl der beförderten Schüler der Gemeinden nach dem Stand vom 01.10.2016 umgelegt (Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG).

Gemeinde Kronburg	81 Schüler	37.181 €
Gemeinde Lautrach	48 Schüler	22.033 €
Markt Legau	<u>76 Schüler</u>	<u>34.886 €</u>
	205 Schüler	94.100 €
Umlage je Schüler		459,02 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **5.000 €** festgesetzt und nach der Anzahl der Verbandsschüler umgelegt (Investitionsumlage).

Gemeinde Kronburg	26 Schüler	640 €
Gemeinde Lautrach	7 Schüler	172 €
Markt Legau	<u>170 Schüler</u>	<u>4.187 €</u>
	203 Schüler	5.000 €

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf 203 Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage je Schüler		24,63 €
--------------------------------------	--	----------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

- 15.01.2017**
- 15.04.2017**
- 15.07.2017**
- 15.10.2017**

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Legau, 27. Juli 2017
SCHULVERBAND LEGAU

Franz Abele
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 27.07.2017 bis 18.08.2017, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **859.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **185.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 auf **4.435** festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **438.750 €** festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt **21.937,50 €**.

Der restliche ungedeckte Bedarf von **416.812,50 €** wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **93,9825 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i. Schw. (2.597 E)	244.072,62 €
Eppishausen (1.838 E)	172.739,88 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 31. Juli 2017
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Türkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.035.569 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **420.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **888.149 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **67.884 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage und der Investitionsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.998 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.421 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.527 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.368 Einwohner</u>
	11.314 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 78,50 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	549.343,00 €
Gemeinde Amberg	111.548,50 €
Gemeinde Rammingen	119.869,50 €
Gemeinde Wiedergeltingen	107.388,00 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 160.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

4. Die Investitionsumlage beträgt 6,00 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	41.988,00 €
Gemeinde Amberg	8.526,00 €
Gemeinde Rammingen	9.162,00 €
Gemeinde Wiedergeltingen	8.208,00 €

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **490.000 €** festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	40.000,00 €
b) Betrieb Kläranlage	450.000,00 €

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **302.000 €** festgesetzt.

Sammler	0 €
Kläranlage	302.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	14.400 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	8.800 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	3.600 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	13.200 €

b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	70,00 % =	315.000 €
Gemeinde Amberg	10,00 % =	45.000 €
Gemeinde Rammingen	11,00 % =	49.500 €
Gemeinde Wiedergeltingen	9,00 % =	40.500 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

a) UA 7002 Sammler 0 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	61,60 % =	0 €
Gemeinde Amberg	10,20 % =	0 €
Gemeinde Rammingen	14,86 % =	0 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,34 % =	<u>0 €</u>

0 €

b) UA 7181 Kläranlage 302.000 €

Inv.Zuweisg. f. Ersatzbeschaffungen	20.000 €
Inv.Zuweisg. u.a. f. neues Prozessleitsystem	282.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	60,57 % =	182.921,40 €
Gemeinde Amberg	11,29 % =	34.095,80 €
Gemeinde Rammingen	9,87 % =	29.807,40 €
Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % =	<u>55.175,40 €</u>

302.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gemäß § 4 B Ziffer 1 a) für den Betrieb der Verbandsanlagen und der Kläranlage ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen (= Abrechnung).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Türkheim, 27. Juli 2017
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Christian Kähler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.07.2017, Geschäftszeichen: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 04.08.2017 bis 11.08.2017 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **180.805 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **266.227 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **100.000 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Breitenbrunn, 14. Juli 2017

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefele

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 11.07.2017, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Nasskiesausbeute der Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 833 der Gemarkung Unterrammingen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Nasskiesausbeute auf dem Grundstück Flur-Nr. 833 der Gemarkung Unterrammingen durch die Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG nach den selbst erstellten Unterlagen vom 18.11.2016 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 26. Juli 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 150

**Bekanntmachung
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge
im Wahlkreis 257 Ostallgäu
für die Bundestagswahl am 24. September 2017**

Der Kreiswahlleiter macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 257 Ostallgäu in öffentlicher Sitzung am 28.07.2017 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen hat:

Ifd. Nr.	Bewerber
1.	Stracke, Stephan, Bundestagsabgeordneter, Kleine Schweiber 1, 87660 Irsee geb. 1974 in Marktoberdorf Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2.	Lechler, Pascal André, Regierungsamtmann, Hohenstauferstraße 54, 87600 Kaufbeuren geb. 1980 in Ingolstadt Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3.	Dr. Räder, Günter Claus, Dipl.-Agraringenieur, Wiesenweg 27, 87634 Obergünzburg geb. 1959 in Wildenheid BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4.	Flott, Jonas, Student, Zugspitzstraße 18, 87435 Kempten geb. 1995 in Kaufbeuren Freie Demokratische Partei (FDP)
5.	Maier, Christoph, Rechtsanwalt, Kalchstraße 11, 87700 Memmingen geb. 1984 in Schwabmünchen Alternative für Deutschland (AfD)

Ifd. Nr.	Bewerber
6.	Ferschl, Susanne, Betriebsratsvorsitzende, Hennersdorfer Weg 44, 87600 Kaufbeuren geb. 1973 in Schwaz/Tirol DIE LINKE (DIE LINKE)
7.	Knabner, Susen, Rechtsanwältin, Riederweg 24, 86934 Reichling geb. 1978 in Marienberg FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)
9.	Dornach, Krimhilde Marianne, Fachlehrerin für Musik, Sattlerstraße 10, 89264 Weißenhorn geb. 1966 in Zell/Eisenberg Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
10.	Eißner, Jürgen, Produktauditor Prüfmittel, Carl-Orff-Ring 6, 87616 Marktoberdorf geb. 1971 in Würzburg Bayernpartei (BP)
22.	Fischer, Werner, Dipl.-Finanzwirt (FH), Alte Poststraße 119, 87600 Kaufbeuren geb. 1955 in Kaufbeuren UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE)

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Marktoberdorf, 3. August 2017

Ralf Kinkel
Kreiswahlleiter des Wahlkreises 257 Ostallgäu

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87119 Mindelheim

Nr. 34 Mindelheim, 17. August 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von zwei Wasserläufen auf dem Grundstück Flur-Nr. 240/0 der Gemarkung Niederdorf und Verlängerung des Wiesengrabens auf dem Grundstück Flur-Nr. 238/0 der Gemarkung Niederdorf	198


33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung von zwei Wasserläufen auf dem Grundstück Flur-Nr. 240/0 der Gemarkung
Niederdorf und Verlängerung des Wiesengrabens auf dem Grundstück Flur-Nr. 238/0
der Gemarkung Niederdorf**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung von zwei Wasserläufen auf dem Grundstück Flur-Nr. 240/0 der Gemarkung Niederdorf und die Verlängerung des Wiesengrabens auf dem Grundstück Flur-Nr. 238/0 der Gemarkung Niederdorf durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V. nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbands Unterallgäu e.V. vom 24.05.2017 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 16. August 2017

Hans-Joachim Weirather
Landrat



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung über die Errichtung einer kommunalen Berufsoberschule in Bad Wörishofen	199

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.1 - 2601

**Satzung über die Errichtung einer kommunalen
Berufsoberschule in Bad Wörishofen**

Vom 21.08.2017

Der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen erlässt aufgrund Art. 27 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 3 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Satzung:

§ 1

- (1) Der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen errichtet in Bad Wörishofen mit Wirkung vom 01.08.2013 eine kommunale Berufsoberschule mit der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung. Der Unterricht wird zum Beginn des Schuljahres 2014/15 mit der 12. Jahrgangsstufe aufgenommen.
- (2) Der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen erweitert zu Beginn des Schuljahres 2017/18 die in Absatz (1) genannte kommunale Berufsoberschule um die Ausbildungsrichtung Sozialwesen.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Kommunale Berufsoberschule des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen in Bad Wörishofen“.
- (4) Die Berufsoberschule hat ihren Sitz in Bad Wörishofen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.07.2013 außer Kraft.

Mindelheim, 21. August 2017

ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Hans-Joachim Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 027

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Mindelheim,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter,
Stadtratsbeschluss vom 26.06.2017

und

der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzenden Christian Kähler
Gemeinschaftsbeschluss vom 10.07.2017

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und die Verwaltungsgemeinschaft Türkheim (VGem Türkheim) sind jeweils aufgrund von § 88 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2

Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die VGem Türkheim tätig werden.
- b) Dass für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die VGem Türkheim überträgt sämtliche Aufgaben bei der Überwachung des Fließenden Verkehrs einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Die VGem Türkheim unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die VGem Türkheim erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall **2,30 €**
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **2,30 €**

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der VGem Türkheim verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die VGem Türkheim.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der VGem Türkheim, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die VGem Türkheim der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten **von derzeit 25,00 €**.

2. Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der VGem Türkheim entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der VGem Türkheim gesondert zu erstatten.

3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der VGem Türkheim ergeben. Ersatzweise werden Monatsabrechnungen erstellt.

4. Die Stadt Mindelheim informiert die VGem Türkheim unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5 Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

2. Die VGem Türkheim unterhält ein online-banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn-/Bußgelder im fließenden Verkehr. Für dieses Konto erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf dieses Konto eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die VGem Türkheim in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtet.

§ 6

In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2018.
2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Unterallgäu (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der VGem Türkheim gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, den 10. Juli 2017
STADT MINDELHEIM

Türkheim, den 24. Juli 2017
VGEM TÜRKHEIM

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Christian Kähler
Erster Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzender

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 003 827

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 24. August 2017

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 37 Mindelheim, 7. September 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Übung der Bundeswehr	206
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	207

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat vom

13.10.2017 bis 25.10.2017

eine Übung im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Radfahrzeuge eingesetzt. Übungsmunition wird verwendet. Nachtmärsche finden statt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 28. August 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am **Dienstag, 19.09.2017, um 14:30 Uhr** findet im **Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, Otto-beuren** eine **Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal** statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 10 vom 30.03.2017
2. Feststellung und Entlastung zu den Jahresrechnungen 2015 und 2016
3. Bekanntgabe des aktuellen Planungsstands für das Hochwasserrückhaltebecken Eldern
4. Information zu den Planungen der Hochwasserrückhaltebecken Frechenrieden und Engetried
5. Haushaltsausblick (Beteiligtenleistungen) für das Jahr 2018
6. Altdeponie Eldern;
Hier: Auftragsvergabe von Ingenieurleistungen für die Sanierungsuntersuchung Teil B
7. Verschiedenes

Otto-beuren, 30. August 2017
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 38 Mindelheim, 14. September 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	208

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 25. September 2017**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.


Tag e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Förderung der Familienpflege 2017
2. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung 2017
3. Verkehrsverbundübergreifende digitale Vernetzung im Bereich der Mobilität;
Beteiligung am Projekt Schwabenbund-Services des Schwabenbund e. V.
4. Beteiligung des Landkreises an den Investitionskosten der Gemeinde Heimertingen im Zusammenhang mit dem im Rahmen des Regio-S-Bahn-Konzepts vorgesehenen neuen Bahnhof
5. Flexibus im Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Hans-Joachim Weirather
Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 39 Mindelheim, 21. September 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Umweltausschusses	209
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	210
Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2017	212

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Donnerstag, 28. September 2017** findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentlicher Teil

1. Vorstellung der Ergebnisse der repräsentativen Bürgerbefragung zur Abfallentsorgung
2. Erfassung von Verkaufsverpackungen;
Abstimmung des Erfassungssystems mit den Betreibern Dualer Systeme für die Jahre 2019 bis 2021

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 21. September 2017



Z6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2017 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

	Montag, 16.10.2017	
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 10:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Tussenhausen	11:15 - 12:00 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Kirchheim	12:30 - 13:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	13:45 - 14:45 Uhr	Wertstoffhof
Bedernau	15:15 - 16:00 Uhr	Bretagne Platz
	Dienstag, 17.10.2017	
Salgen	08:30 - 09:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Markt Wald	09:45 - 10:45 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Rammingen	11:15 - 11:45 Uhr	Hauptstraße 47
Wiedergeltingen	12:15 - 13:00 Uhr	Raiffeisenbank
Bad Wörishofen	13:30 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof
	Mittwoch, 18.10.2017	
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Rathaus
Lachen	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	14:00 - 14:45 Uhr	Rathausplatz
Memmingerberg	15:15 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus
	Donnerstag, 19.10.2017	
Wolfertschwenden	08:30 - 09:15 Uhr	Festhalle
Bad Grönenbach	09:45 - 11:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	12:00 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	13:30 - 14:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Trunkelsberg	14:45 - 15:30 Uhr	Parkplatz Unterallgäu Halle
	Freitag, 20.10.2017	
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:30 Uhr	Hof des Gasthauses Löwen
Kammlach	12:00 - 12:45 Uhr	Memminger Str. 16 in Oberkammlach
Mindelheim	13:30 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
	Samstag, 21.10.2017	
Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg an der Günz	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz Musikerheim
Stetten	13:00 - 13:45 Uhr	Parkplatz Genossenschaftsbank
Markt Rettenbach	14:15 - 15:30 Uhr	Lüdinghauser Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Flüssige Farben und Lacke (keine Wandfarbe), Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht zum Schadstoffmobil gehören:

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und **Kfz-Batterien** werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen. **Beschädigte Lithium-Batterien über 500 Gramm** (z.B. Akkus aus Bohrmaschinen, Laptops, etc.) sind gefährlich, da sie sich erhitzen und selbst entzünden können. Bedecken Sie solche Batterien mit Sand und melden Sie sich bei der Abfallwirtschaftsberatung wegen des weiteren Entsorgungsweges.

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

PU-Schaumdosen, auch voll, mit Rücknahmesymbol werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen abgegeben werden.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender. Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 18. September 2017

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2017**

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2017 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	08.11.2017 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	08.11.2017 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	08.11.2017 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	08.11.2017 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	08.11.2017 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	30.10.2017 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach	24.10.2017 ab 07:00 Uhr
Woringen	24.10.2017 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	25.10.2017 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	25.10.2017 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	17.11.2017 ab 07:00 Uhr
Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	17.11.2017 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	30.10.2017 ab 08:00 Uhr
Fellheim	30.10.2017 ab 08:00 Uhr
Pleiß	30.10.2017 ab 08:00 Uhr
Heimertingen	30.10.2017 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	30.10.2017 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	30.10.2017 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	03.11.2017 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	03.11.2017 ab 07:00 Uhr
Stetten	03.11.2017 ab 07:00 Uhr
Unteregg	06.11.2017 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	07.11.2017 ab 07:00 Uhr
Lauben	07.11.2017 ab 07:00 Uhr
Westerheim	02.11.2017 ab 08:00 Uhr
Kammlach	09.11.2017 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

13.11.2017 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen	10.11.2017 ab 07:00 Uhr
Kirchheim	10.11.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	23.10.2017 ab 08:00 Uhr
Lautrach	23.10.2017 ab 08:00 Uhr
Legau	23.10.2017 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

06.11.2017 ab 08:00 Uhr

Markt Wald

13.11.2017 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	25.10.2017 ab 07:00 Uhr
Lachen	25.10.2017 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	27.10.2017 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	27.10.2017 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	02.11.2017 ab 08:00 Uhr
Ungerhausen	02.11.2017 ab 08:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet 15.11.2017 ab 06:00 Uhr

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren, Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach) 14.11.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	26.10.2017 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	26.10.2017 ab 07:00 Uhr
Hawangen	27.10.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn	09.11.2017 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	09.11.2017 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	10.11.2017 ab 07:00 Uhr
Salgen	10.11.2017 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

07.11.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg	16.11.2017 ab 07:00 Uhr
Türkheim	16.11.2017 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	16.11.2017 ab 07:00 Uhr
Rammingen	16.11.2017 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen	14.11.2017 ab 07:00 Uhr
Mattsies	14.11.2017 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen	14.11.2017 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	13.11.2017 ab 08:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Die Gartenabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger oder breiter als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigungskompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannens dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springmägen (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: 0 83 41/95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95 - 3 67 oder - 4 67.

5. Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 19. September 2017

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 40 Mindelheim, 28. September 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	216
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2016	217
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Reformationstages (31.10.2017) und des Feiertages Allerheiligen (01.11.2017)	219

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 09.10.2017**, findet um **09:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1 a) Entbindung von Frau Kreisrätin Anne Kraus vom Ehrenamt als Kreisrätin
- b) Nachrückung von N.N. als Listennachfolger/in für die ausgeschiedene Kreisrätin Anne Kraus;
 Vereidigung

- 2 a) Entbindung von Herrn Kreisrat Otto Weikmann vom Ehrenamt als Kreisrat
- b) Nachrückung von Franz Grauer als Listennachfolger für den ausgeschiedenen Kreisrat
 Otto Weikmann;
 Vereidigung

3. Umbesetzung der Ausschussgremien innerhalb der Fraktion der Freien Wähler (FW)

4. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

5. Flexibus im Unterallgäu

6. Vorstellung der Ergebnisse der repräsentativen Bürgerbefragung zur Abfallentsorgung
7. Erfassung von Verkaufsverpackungen;
Abstimmung des Erfassungssystems mit den Betreibern Dualer Systeme für die Jahre 2019 bis 2021

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 28. September 2017

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2016

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2016 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2015	30.06.2016	
Amberg	1.421	1.468	+47
Apfeltrach	919	918	-1
Babenhausen	5.488	5.474	-14
Bad Grönenbach	5.528	5.553	+25
Bad Wörishofen	15.446	15.640	+194
Benningen	2.058	2.039	-19
Böhen	741	757	+16
Boos	1.962	1.976	+14
Breitenbrunn	2.314	2.332	+18
Buxheim	3.138	3.153	+15
Dirlewang	2.126	2.116	-10
Egg a.d. Günz	1.208	1.169	-39
Eppishausen	1.838	1.842	+4
Erkheim	2.970	2.996	+26
Ettringen	3.380	3.395	+15
Fellheim	1.119	1.131	+12
Hawangen	1.350	1.346	-4
Heimertingen	1.721	1.706	-15
Holzgünz	1.267	1.278	+11
Kammlach	1.801	1.776	-25
Kettershausen	1.745	1.727	-18
Kirchhaslach	1.282	1.274	-8
Kirchheim i. Schw.	2.597	2.552	-45
Kronburg	1.755	1.760	+5
Lachen	1.472	1.475	+3
Lauben	1.376	1.367	-9
Lautrach	1.247	1.246	-1

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2015	30.06.2016	
Legau	3.207	3.204	-3
Markt Rettenbach	3.777	3.783	+6
Markt Wald	2.206	2.212	+6
Memmingerberg	2.825	2.838	+13
Mindelheim	14.569	14.714	+145
Niederrieden	1.394	1.393	-1
Oberrieden	1.237	1.214	-23
Oberschönegg	962	971	+9
Ottobeuren	8.170	8.183	+13
Pfaffenhausen	2.525	2.477	-48
Pleß	838	826	-12
Rammingen	1.527	1.573	+46
Salgen	1.448	1.420	-28
Sontheim	2.564	2.586	+22
Stetten	1.401	1.405	+4
Trunkelsberg	1.683	1.687	+4
Türkheim	6.998	7.056	+58
Tussenhausen	2.975	2.968	-7
Ungerhausen	1.079	1.074	-5
Unteregg	1.361	1.354	-7
Westerheim	2.182	2.175	-7
Wiedergeltingen	1.368	1.376	+8
Winterrieden	928	925	-3
Wolfertschwenden	1.960	1.994	+34
Woringen	1.966	1.970	+4
Kreissumme	140.419	140.844	+425

Mindelheim, 27. September 2017

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Reformationstages (31.10.2017)
und des Feiertages Allerheiligen (01.11.2017)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Reformationstag (31.10.2017):

Normaler Abfuhrtag	Montag 30.10.2017	Dienstag 31.10.2017
<u>vor</u> verlegt auf	Samstag 28.10.2017	Montag 30.10.2017

Allerheiligen (01.11.2017):

Normaler Abfuhrtag	Mittwoch 01.11.2017	Donnerstag 02.11.2017	Freitag 03.11.2017
verlegt auf	Donnerstag 02.11.2017	Freitag 03.11.2017	Samstag 04.11.2017

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 27. September 2017

Hans-Joachim Weirather
Landrat

3. Förderung der Jugendarbeit der ASM Bezirke VI Memmingen und X Mindelheim
4. Förderung der Erwachsenenbildung
5. Förderung der Denkmalpflege 2017
6. Information über den Stand der Arbeiten für das neue Krippenmuseum

Mindelheim, 5. Oktober 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 150

**Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses
der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
im Wahlkreis 255 Neu-Ulm**

Gemäß § 79 Abs. 1 der Bundeswahlordnung wird hiermit das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung vom 28.09.2017 festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt gemacht.

I.

Wahlberechtigte	239.647
Wähler	182.045
Ungültige Erststimmen	1.669
Gültige Erststimmen	180.376

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Dr. Georg Nüßlein	CSU	80.503
Dr. Karl Heinz Brunner	SPD	26.419
Ekin Deligöz	GRÜNE	16.519
Richard Böhringer	FDP	10.780
Dr. Gerhard Friedrich Großkurth	AfD	24.612
Elmar Lorenz Heim	DIE LINKE	7.855
Wolfgang Erwin Schrapp	FREIE WÄHLER	9.222
Rudolf Felix Ristl	PIRATEN	1.287
Gabriela Johanna Schimmer-Göresz	ÖDP	2.391
Andreas Beier	UNABHÄNGIGE	788

Ungültige Zweitstimmen	1.270
Gültige Zweitstimmen	180.775

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU	72.104
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	24.828
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	14.898
Freie Demokratische Partei	FDP	18.627
Alternative für Deutschland	AfD	27.327
DIE LINKE	DIE LINKE	9.274
FREIE WÄHLER Bayern	FREIE WÄHLER	5.142
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	858
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	1.652
Bayernpartei	BP	871
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	853
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei	1.750
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	39
Bürgerrechtsbewegung Solidarität	BüSo	33
Bündnis Grundeinkommen – Die Grundeinkommenspartei	BGE	268
DEMOKRATIE IN BEWEGUNG	DiB	217
Deutsche Kommunistische Partei	DKP	28
Deutsche Mitte – Politik geht anders...	DM	377
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	1.007
Partei für Gesundheitsforschung	Gesundheitsforschung	285
V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	V-Partei ³	337

II.

Zum Bundestagsabgeordneten für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm wurde Herr Dr. Georg Nüßlein gewählt.

Neu-Ulm, 2. Oktober 2017

Beth

Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 255 Neu-Ulm

32 - 1732.3

**Natura 2000 Managementplanung FFH-Gebiet 8028-373 Obere Mindel;
Einladung zum „Runden Tisch Obere Mindel“**

Unter der der Bezeichnung „Natura 2000“ wird europaweit ein Netz bedeutender Fauna-Flora-Habitate (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) eingerichtet. Zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands werden für diese Gebiete Managementpläne erarbeitet. Hauptanliegen ist die Erhaltung unseres heimischen Naturerbes.

Der Entwurf des Managementplanes für das oben genannte Natura 2000-Gebiet liegt mittlerweile vor. Wir möchten Ihnen die Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen vorstellen und die Planungen mit Ihnen diskutieren.

Deshalb laden wir alle Grundstückseigentümer, Landwirte, Vertreter der Gemeinden und Verbände sowie interessierte Bürger zu einer Informationsveranstaltung „Runder Tisch Obere Mindel“ herzlich ein.

**Termin: am Montag, den 13. November 2017 um 19.00 Uhr im
Sport- und Schützenheim Oberegg
Raiffeisenstr. 7
87782 Oberegg**

Das 89 ha große FFH-Gebiet Obere Mindel erstreckt sich über Grundstücke der Gemeinde Unteregg (73,8 %) im Landkreis Unterallgäu sowie den Gemeinden Eggenthal (24,7 %) und Baisweil (1,5 %) im Landkreis Ostallgäu. Die Grenzen aller bayerischen FFH- und Vogelschutzgebiete sind im Internet unter folgender Adresse dargestellt: <http://fisnat.bayern.de/finweb>

Augsburg, 28. September 2017
REGIERUNG VON SCHWABEN

21 - 7221.1

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2017 bis 28. Februar 2018.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach (Schwaben), 5. Oktober 2017
AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN KRUMBACH

Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **67.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **100.700 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Egelhofen, 7. August 2017

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Gerhard Reichert

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Hohmahdweg 5, 87719 Mindelheim-Westernach, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Hohmahdweg 5, 87719 Mindelheim-Westernach, zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörlishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 42 Mindelheim, 12. Oktober 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales	226
Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses sowie Sitzungen des Kreis- und des Bauausschusses	227
Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2016/2017 können noch bis 31. Oktober 2017 eingereicht werden	228
Vollzug der Wassergesetze; Gewässerausbaumaßnahmen am Schmidbach sowie Herstellung einer Tagwassermulde mit stellenweisem Grundwasserbezug auf den Grundstücken Flur-Nrn. 234 und 241 der Gemarkung Ungerhausen	228
Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Westernach - Egelhofen	229
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017	230

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

Am **Montag, 23.10.2017**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Evaluation und Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 12. Oktober 2017

BL - 0143.2/1

**Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses sowie
Sitzungen des Kreisausschusses und des Bauausschusses**

Am **Dienstag, 24.10.2017**, finden ab **09:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, öffentliche Sitzungen des Bauausschusses und des Kreisausschusses sowie eine gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g:

Bauausschuss - öffentlich

1. MN 25 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Mindelau und der Kreisstraße in Richtung Dorschhausen mit Neubau eines Rad- und Gehweges;
Abschluss einer Vereinbarung

Kreisausschuss - öffentlich

2. Änderung und Neufestsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen im Landkreis Unterallgäu;
Kreisstraßen MN 2, MN 6, MN 7, MN 11, MN 17, MN 18, MN 21, MN 28, MN 31, MN 34

Kreis- und Bauausschuss - öffentlich

3. MN 14 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Fellheim (Kirchdorfer Straße) mit Neubau der Brücke über die Memminger Ach
4. MN 34 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Legau und Straß mit Neubau eines Rad- und Gehweges
5. MN 22 - Ausbau der Kreisstraße nach RiStWag im Bereich der Bundesautobahn A 7, Anschlussstelle Woringen
6. St 2037/MN 11 - Änderung der Kreuzung zwischen Schöneberg und Bronnen
7. MN 19 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Zell und Bad Grönenbach
8. Investitionsprogramm Radwegenetz im Landkreis Unterallgäu;
Stand der Umsetzung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 12. Oktober 2017

13 - 2042

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2016/2017 können noch bis 31. Oktober 2017 eingereicht werden

Wer im vergangenen Schuljahr seine Fahrkarten gesammelt hat, sollte jetzt daran denken, diese so bald wie möglich beim Landratsamt Unterallgäu einzureichen: Noch bis **31.10.2017** kann die Erstattung der Fahrtkosten beantragt werden. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Fahrtkostenerstattung beantragen können Schüler/innen an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab der elften Jahrgangsstufe, Schüler/innen an Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen (Teilzeit- und Blockunterricht). Erstattet werden die Kosten der notwendigen Beförderung zur „nächstgelegenen Schule“ allerdings nur, wenn die Familienbelastungsgrenze von 420 Euro pro Schuljahr und Familie überschritten wird. Diese Grenze entfällt ganz oder verringert sich, wenn Schüler/innen oder ihre im Haushalt lebenden Unterhaltsleistenden zu Beginn beziehungsweise im Laufe des Schuljahres Anspruch auf

- Kindergeld für mindestens drei Kinder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV)

hatten. In diesen Fällen muss der Antrag einen entsprechenden Nachweis enthalten.

Grundsätzlich immer muss der Antrag mit den entsprechenden Fahrausweisen und einer Schulbestätigung beim Landratsamt Unterallgäu eingereicht werden. Antragsformulare sind im Landratsamt (Zimmer 333, Telefon 0 82 61/9 95-3 50) oder bei den Schulen erhältlich.

Nähere Informationen findet man auch im Internet unter: www.unterallgaeu.de/schuelerbefoerderung

Mindelheim, 6. Oktober 2017

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Gewässerausbaumaßnahmen am Schmidbach sowie Herstellung einer Tagwassermulde
mit stellenweisem Grundwasserbezug auf den Grundstücken Flur-Nrn. 234 und 241
der Gemarkung Ungerhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Gewässerausbaumaßnahmen am Schmidbach sowie Herstellung einer Tagwassermulde mit stellenweisem Grundwasserbezug auf den Grundstücken Flur-Nrn. 234 und 241 der Gemarkung Ungerhausen durch die Gemeinde Ungerhausen nach den Unterlagen des Architekturbüros Kern vom 20.06.2017 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 4. Oktober 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 8630.1

**Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Westernach - Egelhofen**

Vom 18.10.2010

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Westernach - Egelhofen folgende Änderungssatzung:

**§ 1
Änderungen**

(1) § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
bis 5 m³/h..... 34,00 €/Jahr,
bis 10 m³/h..... 36,00 €/Jahr,
bis 20 m³/h..... 40,00 €/Jahr,
bis 30 m³/h..... 43,00 €/Jahr,
über 30 m³/h..... 50,00 €/Jahr.“

(2) In § 10 Abs. 1 wird die Zahl „0,40“ durch die Zahl „0,80“ ersetzt.

(3) In § 10 Abs. 3 wird die Zahl „0,40“ durch die Zahl „0,80“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem 01.11.2017 in Kraft.

Mindelheim, 7. August 2017

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG WESTERNACH - EGELHOFEN

Gerhard Reichert
Zweckverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **152.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **474.600 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 322.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **150.000 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	60.000 €
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	19.500 €
• Gemeinde Kammlach	20 %	30.000 €
• Gemeinde Stetten	20 %	30.000 €
• Gemeinde Untereggen	7 %	10.500 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Mindelheim, 12. September 2017

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 05.10.2017, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 12.10.2017 bis 20.10.2017 im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 109) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 109) zur Einsicht während den allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Nr. 43 Mindelheim, 19. Oktober 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Unteregg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unteregg der Gemeinde Unteregg (Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 375 der Gemarkung Unteregg)	232
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist; berichtigte Fassung	244
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbestadt A 96, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	245

33 - 6420.1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Unteregg (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unteregg der Gemeinde Unteregg
(Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 375 der Gemarkung Unteregg)**

Vom 10.10.2017

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteiles Unteregg der Gemeinde Unteregg wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Wassergenossenschaft Unteregg eG, 87782 Unteregg.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in der Verwaltung der Gemeinden Unteregg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anhang 2, Ziffer 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anhang 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anhang 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnisspflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung	verboten
5. bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Schutzfunktion der Deckschicht nicht wesentlich gemindert wird und die Bodeneingriffstiefe nicht größer als 4 m ist	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5 für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	

² Es wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung werden im technischen Regelwerk für wassergefährdende Stoffe, TRWS 792, beschrieben (Gelbdruck als DWA-Arbeitsblatt, Stand 03/2015).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 7) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anhang 2, Ziffer 8 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anhang, Ziffer 9)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
6.15	Umbruch von Grünland	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nrn. 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

(3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

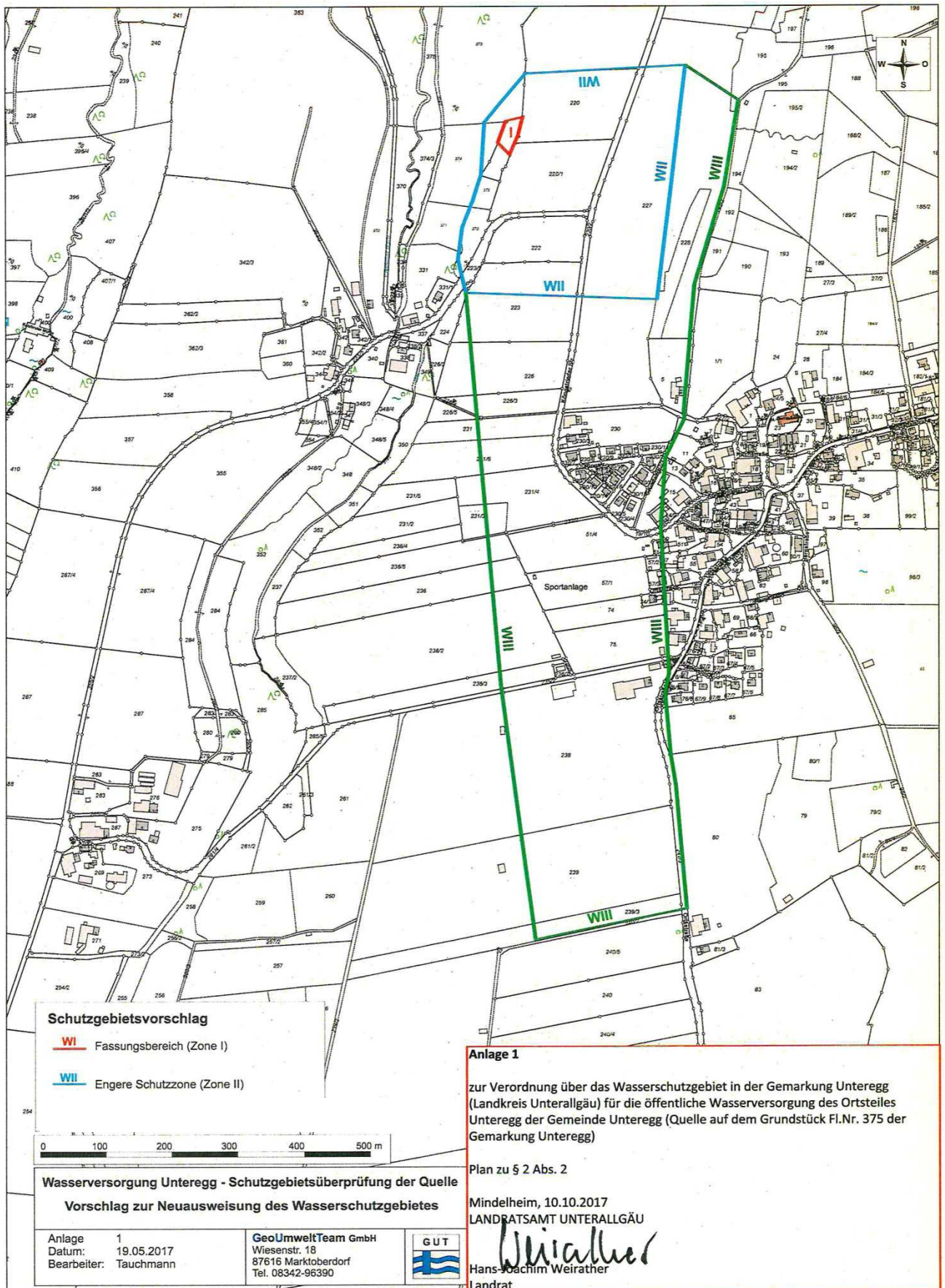
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Unteregg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unteregg der Gemeinde Unteregg vom 07.06.1999 (KABl. 1999 S. 218) geändert durch Verordnung vom 24.07.2003 (KABl. 2003 S. 235), außer Kraft.

Mindelheim, 10. Oktober 2017
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Anlage 1



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Unteregg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unteregg der Gemeinde Unteregg (Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 375 der Gemarkung Unteregg)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“, Kapitel 2 „Einstufung von Stoffen und Gemischen“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe D
2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3.000 m³
3. Unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C
4. Anlagen mit Erdwärmesonden

Es dürfen nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die

1. mit einer Rückhaltung ausgerüstet sind, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen aufnehmen kann oder
2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.

Genauere Einzelheiten zur Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten richtet sich nach § 49 AwSV und der Prüfpflicht nach § 46 AwSV.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Einwandige JGS-Lageranlagen sowie Gülle- und Jauchekanäle sind mit einem Leckageerkennungssystem auszurüsten (Anlage 7 Nr. 8.1 AwSV).

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß AwSV flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. JGS-Anlagen (zu Nr. 5.4)

Grundsätzlich sind die Anforderungen der Anlage 7 AwSV (Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen – JGS-Anlagen) zu beachten.

Wenn Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft > 25 m³, sonstige JGS-Anlagen mit einem Gesamtvolumen > 500 m³ oder Anlagen zum Lagern von Festmist oder Silage > 1.000 m³ errichtet, stillgelegt oder wesentlich geändert werden, ist die Maßnahme der zuständigen Behörde mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu überwachen; vor Inbetriebnahme ist ein Sachverständiger zur Prüfung zu beauftragen.

Erdbecken in Wasserschutzgebieten sind alle 2,5 Jahre durch einen Sachverständigen auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Auf Anlage 7 Nr. 6 AwSV (Pflichten des Betreibers zur Anzeige und Überwachung) wird hingewiesen.

In der weiteren Schutzzone dürfen einwandige JGS-Lageranlagen für flüssige allgemein wassergefährdende Stoffe nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden. Darin eingeschlossen sind auch Sammeleinrichtungen wie Entmistungskanäle und -leitungen, Vorgruben und deren Zuleitungen sowie Pumpstationen.

7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

8. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau

- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

9. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 10. Oktober 2017
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 7221.1

**Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel
mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist;
berichtigte Fassung**

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32 vom 01.06.2017) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf

**Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat
bis zum 15. Mai im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen**

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

29. November 2017 bis 28. Februar 2018.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach (Schwaben), 9. Oktober 2017
AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN KRUMBACH

Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund der §§ 8 und 14 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **16.934 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **288.714 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **10.748 €** festgesetzt.

Die Umlagen für die einzelnen Verbandsmitglieder betragen:

Verwaltungskostenumlage:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 10.748,00 €	ergibt	3.224,40 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 10.748,00 €	ergibt	1.880,90 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 10.748,00 €	ergibt	1.880,90 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 10.748,00 €	ergibt	3.761,80 €

Verbandssumme: **10.748,00 €**

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **40.000 €** festgesetzt.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

Gemeinde Holzgüenz	30,00 % von 40.000,00 €	ergibt	12.000,00 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 40.000,00 €	ergibt	7.000,00 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 40.000,00 €	ergibt	7.000,00 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 40.000,00 €	ergibt	14.000,00 €

Verbandssumme: 40.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Erkheim, 12. Oktober 2017
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Nagler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 09.10.2017, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 44 Mindelheim, 26. Oktober 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	247
Übung der Bundeswehr	248
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Gewässerausbau der Mindel von Fl.-km 68,780 bis Fl.-km 69,110	249
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 257 Ostallgäu	249
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	250
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	252
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2017	254

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am **Montag, 06. November 2017**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

Tagesordnung:

1. Information zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises Unterallgäu
2. Unterallgäu Aktiv GmbH;
Sachstandsbericht

3. Erlebnisraumgestaltung Glückswege;
Umsetzung des Konzeptes im Zeitraum 2018 - 2022 unter der Trägerschaft des Landkreises Unterallgäu
4. Messekonzept Kneippland® Unterallgäu 2018
5. Haushaltsplan 2018 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung des Bereichs Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

Mindelheim, 26. Oktober 2017

21.1 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 13.11.2017 bis 24.11.2017

eine Übung im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Radfahrzeuge eingesetzt. Übungsmunition wird verwendet. Nachtmärsche finden statt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 24. Oktober 2017

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ökologischer Gewässerausbau der Mindel von Fl.-km 68,780 bis Fl.-km 69,110**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Gewässerausbau der Mindel von Fl.-km 68,780 bis Fl.-km 69,110 durch den Freistaat Bayern - vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten - nach den Unterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 08.09.2015 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 18. Oktober 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 150

**Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses
zur Bundestagswahl am 24. September 2017
im Wahlkreis 257 Ostallgäu**

Der Kreiswahlleiter macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 257 Ostallgäu in öffentlicher Sitzung am 27.09.2017 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	247.539
Wähler/innen:	191.581
ungültige Erststimmen:	1.692
gültige Erststimmen:	189.889
ungültige Zweitstimmen:	1.412
gültige Zweitstimmen:	190.169

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Stracke, Stephan	CSU	93.430
2.	Lechler, Pascal André	SPD	21.610
3.	Dr. Räder, Günter Claus	GRÜNE	16.537
4.	Flott, Jonas	FDP	10.627
5.	Maier, Christoph	AfD	24.018
6.	Ferschl, Susanne	DIE LINKE	10.153
7.	Knabner, Susen	FREIE WÄHLER	6.445
9.	Dornach, Krimhilde Marianne	ÖDP	3.813
10.	Eißner, Jürgen	BP	2.660
22.	Fischer, Werner	UNABHÄNGIGE	596

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	79.932
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	23.044
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	16.214
4.	Freie Demokratische Partei (FDP)	19.898
5.	Alternative für Deutschland (AfD)	25.384
6.	DIE LINKE (DIE LINKE)	10.387
7.	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	5.112
8.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	629
9.	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	2.789
10.	Bayernpartei (BP)	2.123
11.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	532
12.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.553
13.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	35
14.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	24
15.	Bündnis Grundeinkommen - Die Grundeinkommenspartei (BGE)	345
16.	DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)	219
17.	Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	24
18.	Deutsche Mitte - Politik geht anders... (DM)	424
19.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	949
20.	Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	227
21.	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	325

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass der Bewerber **Stracke, Stephan (CSU)** die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 257 Ostallgäu gewählt ist.

Marktoberdorf, 13. Oktober 2017

Ralf Kinkel
Kreiswahlleiter des Wahlkreises 257 Ostallgäu

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Grundschule,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **584.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **27.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **438.300 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2016 von 542 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **808,67 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-sprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Mindelheim, 22. Mai 2017
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter
Erster Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 22.05.2017 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.07.2017 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wurden in der Zeit vom 14.07.2017 bis 21.08.2017 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 13.07.2017 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 14.07.2017 und wieder abgenommen am 21.08.2017.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.039.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **276.200 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **774.400 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2016 von 368 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **2.104,35 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-sprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Mindelheim, 22. Mai 2017
SCHULVERBAND MINDELHEIM (MITTELSCHULE)

Dr. Stephan Winter
Erster Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 22.05.2017 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.06.2017 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wurden in der Zeit vom 14.07.2017 bis 21.08.2017 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 13.07.2017 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 14.07.2017 und wieder abgenommen am 21.08.2017.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **7.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **0 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **7.000 €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	30 %	2.100 €
Hawangen	11 %	770 €
Memmingerberg	59 %	<u>4.130 €</u>
		<u>7.000 €</u>

2) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0 €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.100 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Memmingerberg, 28. September 2017
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Vorsitzender des Zweckverbandes
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Nr. 45 Mindelheim, 2. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	257

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 10.10.2017 folgende Haushaltssatzung 2017 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **149.350 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **33.700 €**

ab.



§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **92 Verbandsschüler** festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	47
Wiedergeltingen	45

B) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **101.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler **1.100 €**.

Somit entfallen auf die

Gemeinde Amberg	(47 Schüler)	51.700 €
Gemeinde Wiedergeltingen	(45 Schüler)	<u>49.500 €</u>
gesamt:		101.200 €

C) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Wiedergeltingen, 10. Oktober 2017
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Führer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.10.2017, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 09.11.2017 bis 16.11.2017, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 46

Mindelheim, 9. November

2017

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutz- gebiet (Quellen Wolfsgraben) in der Gemeinde Winterrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Winterrieden	261
Sitzung des Kreisausschusses	262
Vollzug der Wassergesetze; Tektur zur Verlegung der Verrohrung eines Wiesengrabens und Herstellung des Hochwasserschutzes für das geplante „Gewerbegebiet Kirchhaslach II“; Errichtung eines 37 m langen Hochwasserentlastungsgerinnes auf den Grundstücken Flur-Nrn. 728 und 729/4 der Gemarkung Kirchhaslach durch die Gemeinde Kirchhaslach	262
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017	263
Natura 2000 Managementplanung FFH-Gebiet 8028-373 Obere Mindel; Möglichkeit zur Einsichtnahme	264
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lautrach vom 31.10.2017	265

33 - 6420.1

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutz-
gebiet (Quellen Wolfsgraben) in der Gemeinde Winterrieden (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Winterrieden

Vom 06. November 2017

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Winterrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Winterrieden vom 18.04.1978 (KABl. 1978 S. 214) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 6. November 2017
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 20.11.2017**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Zustimmung zur Auflösung der Projektentwicklung Windkraft Unterallgäu GmbH & Co. KG sowie der Projektentwicklung Windkraft Unterallgäu Verwaltungs GmbH
2. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2016;
 - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2016
 - b) Feststellung der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - c) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises
 - d) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
3. Änderung und Neufestsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen im Landkreis Unterallgäu; Kreisstraßen MN 1, MN 4, MN 5, MN 10, MN 12, MN 14, MN 23, MN 28, MN 29
4. Antrag der CSU-Fraktion vom 20.09.2017:
Evaluation und Fortschreibung der Leitbildstudie „Regionale Landentwicklung Unterallgäu“ aus dem Jahr 1998

Mindelheim, 9. November 2017

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Tektur zur Verlegung der Verrohrung eines Wiesengrabens und Herstellung des Hochwasserschutzes für das geplante „Gewerbegebiet Kirchhaslach II“; Errichtung eines 37 m langen Hochwasserentlastungsgerinnes auf den Grundstücken Flur-Nrn. 728 und 729/4 der Gemarkung Kirchhaslach durch die Gemeinde Kirchhaslach

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung eines 37 m langen Hochwasserentlastungsgerinnes auf den Grundstücken Flur-Nrn. 728 und 729/4 der Gemarkung Kirchhaslach durch die Gemeinde Kirchhaslach zur Herstellung des Hochwasserschutzes für das geplante „Gewerbegebiet Kirchhaslach II“ nach den Unterlagen von Steinbacher Consult, Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG, 86356 Neusäß, vom 18.09.2017 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 3. November 2017

24 - 9241

**Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2017**

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	330	330	300	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	450	450	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	240	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	340	330	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschöneegg	310	295	275
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	325
11.	Dirlewang	330	330	300	37.	Pfaffenhhausen	330	330	310
12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	260
14.	Erkheim	345	330	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	330	280
17.	Hawangen	350	350	280	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	320
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	310	310	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	310	310	310
24.	Kronburg	330	330	330	50.	Winterrieden	350	330	310
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	220	230	230
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 6. November 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

32 - 1732.3

**Natura 2000 Managementplanung FFH-Gebiet 8028-373 Obere Mindel;
Möglichkeit zur Einsichtnahme**

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ wird europaweit ein Netz bedeutender Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutzgebiete eingerichtet, das die aus europäischer Sicht besonders schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume bewahren soll. Zur Sicherung deren Erhaltungszustands sowie zur Sicherung des heimischen Naturerbes und der biologischen Vielfalt sind für diese Gebiete Managementpläne zu erarbeiten. Darin werden die erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der relevanten Arten und Lebensraumtypen dargestellt. Für private Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte begründen die Managementpläne keine Verpflichtungen.

Für das FFH-Gebiet 8028-373 „Obere Mindel“ (Größe 89 ha) wurde unter Federführung der Regierung von Schwaben der Entwurf eines Managementplans erstellt. Das Gebiet erstreckt sich über Grundstücke der Gemeinde Unteregg im Landkreis Unterallgäu sowie den Gemeinden Eggenthal und Baisweil im Landkreis Ostallgäu.

Um allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben, liegt der Natur 2000-Managementplan vom 27.11.2017 bis 15.12.2017 bei folgenden Kommunen und behördlichen Dienststellen zu den offiziellen Öffnungszeiten aus:

- **Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde**
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf
- **Landratsamt Unterallgäu, Untere Naturschutzbehörde**
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
- **Gemeinde Baisweil**
St.-Anna-Straße 24, 87650 Baisweil
- **Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal**
Römerstr. 12, 87653 Eggenthal
- **Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang**
Marktstr. 19, 87742 Dirlawang

Bürgerinnen und Bürger können Anregungen und Änderungsvorschläge bis einschließlich 15.12.2017 schriftlich bei der Regierung von Schwaben (Regierung von Schwaben, SG 51, Fronhof 10, 86152 Augsburg; Natura2000@reg-schw.bayern.de) einbringen.

Weitere Informationen zu Natura 2000, der Natura 2000-Verordnung und zur Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete finden Sie unter:

<http://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/biodiversitaet/natura2000/index.htm>

oder

<http://fisnat.bayern.de/finweb>

Augsburg, 2. November 2017
REGIERUNG VON SCHWABEN

33 - 6440.1

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lautrach vom 31.10.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.12.1991 (BGBl I S. 405) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Lautrach folgende Satzung zur Änderung der Verbandsatzung vom 27.05.2004 i.d.F. vom 18.04.2007 und 05.04.2014:

§ 1 Änderungen

(1) § 17 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Erklärungen durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind. Vom Erfordernis der Schriftform kann generell bei unvorhergesehenen Ereignissen sowie bei Vorgängen, die zum täglichen, laufenden Geschäft des Verbandes gehören und denen keine erhebliche rechtliche und finanzielle Bedeutung zukommt, abgesehen werden. Finanziell unbedeutend sind einmalige Verpflichtungserklärungen bis zu der in § 14 Nr. 5 festgelegten Höhe.“

(2) § 23 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie seiner Haushaltsführung erforderlich sind. Zusätzlich zu den Beiträgen wird die jeweils gültige gesetzliche MwSt. erhoben.

(2) Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen und den laufenden Beiträgen. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten.

Die laufenden Beiträge setzen sich zusammen aus:

- a) dem Grundbetrag, der alle festen Kosten für den Kapitaldienst und Betrieb der Verbandsanlage, einschließlich einer vom Normdurchfluss (Q_n) des Zählers unabhängigen Zählergebühr, umfasst.
- b) Kosten (z.B. Stromkosten, Wasserbezugskosten, Wasseruntersuchungen der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen etc.) ergibt.“

(3) § 24 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die im Grundbeitrag enthaltene Zählergebühr wird unabhängig vom Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird je vorhandenem Wasserzähler der Grundbeitrag berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Unterallgäu rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Lautrach, 31. Oktober 2017
WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND

Wagner
Verbandsvorsteher

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 47

Mindelheim, 16. November

2017

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim durch die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstraße 101, 87746 Erkheim	268
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages (25.12.2017 und 26.12.2017), des Feiertages Neujahr (01.01.2018) sowie des Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2018)	270
30. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	271
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2017	272

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage
auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim durch die
Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstraße 101, 87746 Erkheim**

Die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH betreibt in Erkheim eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas. Das Biogas wird in einer Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage mit einer Gesamtdurchsatzleistung an Einsatzstoffen von 18.000 Tonnen pro Jahr erzeugt.

Die Firma beantragte am 15.09.2017 beim Landratsamt Unterallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage. Die Änderung umfasst im Wesentlichen

- die Erhöhung der Gesamtdurchsatzleistung an Einsatzstoffen der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage auf 25.000 Tonnen pro Jahr,
- die Genehmigung des neuen Einsatzstoffes „Spülmilch“ und
- die Änderung der Ablufferfassungs- und -behandlungsanlage.

Die geänderte Anlage soll nach Erhalt der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.6.2.1 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Durch die beantragte Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen unterliegt die Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage der Industrie-Emissionsrichtlinie (§ 3 der 4. BImSchV). Die für sich immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage ist als Nebeneinrichtung der Verbrennungsmotoranlage eingestuft.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen vom

24.11.2017 bis einschließlich 27.12.2017

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zi.Nr. 1, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim,

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 29.01.2018**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
E-Mail: immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de

- Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim,
E-Mail: poststelle@vg-erkheim.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt:

**20.02.2018, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu,
Zi.Nr. 400, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Das Landratsamt Unterallgäu hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht des Vorhabens durchgeführt (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Für die Feststellung war insbesondere maßgebend, dass das Vorhaben im Geltungsbereich eines als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bebauungsplanes ausgeführt werden soll, dessen Vorgaben es größtenteils entspricht. Auch wird ein ausreichendes Auffangvolumen bei Leckage eines Behälters geschaffen. Darüber hinaus wurde das Abluftsystem der Anlage komplett neu gestaltet und dabei der Abluftvolumenstrom erhöht. Die Wirksamkeit des neuen Abluftsystems ist durch eine Messung nachgewiesen. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mindelheim, 13. November 2017

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages
(25.12.2017 und 26.12.2017), des Feiertages Neujahr (01.01.2018) sowie des
Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2018)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25.12.2017 und 26.12.2017):

Normaler Montag
Abfuhrtag 25.12.2017

vorverlegt Samstag
auf 23.12.2017

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 26.12.2017	Mittwoch 27.12.2017	Donnerstag 28.12.2017	Freitag 29.12.2017
--------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Mittwoch 27.12.2017	Donnerstag 28.12.2017	Freitag 29.12.2017	Samstag 30.12.2017
-------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Neujahr (01.01.2018) und Hl. Drei Könige (06.01.2018):

Normaler Abfuhrtag	Montag 01.01.2018	Dienstag 02.01.2018	Mittwoch 03.01.2018	Donnerstag 04.01.2018	Freitag 05.01.2018
--------------------	----------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Dienstag 02.01.2018	Mittwoch 03.01.2018	Donnerstag 04.01.2018	Freitag 05.01.2018	Montag 08.01.2018
-------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	----------------------

Normaler Abfuhrtag	Montag 08.01.2018	Dienstag 09.01.2018	Mittwoch 10.01.2018	Donnerstag 11.01.2018	Freitag 12.01.2018
--------------------	----------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Dienstag 09.01.2018	Mittwoch 10.01.2018	Donnerstag 11.01.2018	Freitag 12.01.2018	Samstag 13.01.2018
-------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 13. November 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 0920.2

**30. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller**

Am Mittwoch, den 22.11.2017, findet ab 14:00 Uhr im Rathaus Krumbach, Nattenhauser Str. 5, 86381 Krumbach, die 30. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1** Feststellung der Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.05.2017
- TOP 1.2** Jahresabschluss 2016 ZRF Donau-Iller
 - 1.2.1** Bekanntgabe des Ergebnisses der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2016
 - 1.2.2** Feststellung des Jahresabschlusses 2016
- TOP 1.3** Zustimmung zum ILS-Betriebskostenhaushalt 2018
- TOP 1.4** Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller für das Haushaltsjahr 2018
- TOP 1.5** Finanzierung der Integrierten Leitstellen – Beauftragung eines Gutachtens durch die Kostenträger der Integrierten Leitstellen
 - 1.5.1** Beschlussfassung über die Notwendigkeit eines Gutachtens
 - 1.5.2** Beschlussfassung über die anteilige Finanzierung des Gutachtens
 - 1.5.3** Beschlussfassung über die vorherige pauschale Anerkennung des Gutachtens
- Top 1.6** Bedarfsgutachten zur rettungsdienstlichen Versorgungssituation im Rettungsdienstbereich Donau-Iller – Nachbetrachtung im Rahmen der Trend- und Strukturanalyse (TRUST III) des Instituts für Notfallmedizin und Medizinmanagement (INM)
 - 1.6.1** Beschluss über die Ausweitung der RTW-Vorhaltung in Memmingen um 27,5 Wochenstunden
 - 1.6.2** Beschluss über die Verringerung der KTW-Vorhaltung in der Bedarfsregion Stadt Memmingen/Landkreis Mindelheim um 10 Wochenstunden
 - 1.6.3** Beschluss über die Ausweitung der KTW-Vorhaltung in der Bedarfsregion Landkreis Günzburg um 45,5 Wochenstunden
 - 1.6.4** Beschluss über die Ausweitung der KTW-Vorhaltung in der Bedarfsregion Landkreis Neu-Ulm um 53,5 Wochenstunden
- TOP 1.7** Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 10. November 2017

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

Julia Lindner
Geschäftsführerin

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **27.500,- €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **0,- €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **25.000,- €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 18.03.2015, dort § 14 Abs. 1, herangezogen:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	60 %	15.000,00 €
Hawangen	40 %	<u>10.000,00 €</u>
		<u>25.000,00 €</u>

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0,- €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Benningen, 8. November 2017
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK
FLUGHAFEN SÜD – BENNINGEN/HAWANGEN

Osterrieder
Vorsitzender des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 48 Mindelheim, 23. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	274
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	275

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses


Am **Montag, 04.12.2017, 14:00 Uhr**, findet im **Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Sitzungssaal (Raum 100), 1. Stock**, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Kompetenzzentrum der Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi);
Kofinanzierung durch den Landkreis Unterallgäu
2. Bericht über die Jugendsozialarbeit (JaS) am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim
3. Überblick über die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (uma)
4. Haushaltsplanentwurf des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2018 sowie
die Finanzplanungsjahre 2019 - 2021;
Vorberatung des Bereichs Jugendhilfe (AOD 0008)

Mindelheim, 15. November 2017



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am **Dienstag, 28.11.2017, um 14:30 Uhr**, findet im **Haus des Gastes - Kursaal -**, **Marktplatz 14, Ottobeuren** eine **Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal** statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 11 vom 19.09.2017
2. Altdeponie Ottobeuren-Eldern, Altlasten-Kataster Nr. 77800107;
Hier: Sanierungsuntersuchung Teil B
3. Finanzielle Abwicklung der Maßnahmen 2017/2018 und Haushaltsplanung 2018 mit Erlass der Haushaltssatzung
4. Bekanntgabe Planungsstand Damm und Hochwasserrückhaltebecken in Eldern
5. Ständige Vertretung der Stiftung Kulturlandschaft Günztal
6. Verschiedenes

Ottobeuren, 17. November 2017
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 49

Mindelheim, 30. November

2017

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Aufhebung des
Naturdenkmals „Linde auf dem Immenberg“
Gemarkung Helchenried, Markt Dirlawang

277

Sitzung des Kreistages

278

32 - 1733.0

**Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über die Aufhebung des Naturdenkmals
„Linde auf dem Immenberg“
Gemarkung Helchenried, Markt Dirlawang**

Vom 16. November 2017

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) i. V. mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 372) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.08.2009 (KABl. Nr. 35) über das Naturdenkmal „Linde auf dem Immenberg“ wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 16. November 2017
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 11.12.2017**, findet um **09.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Umbesetzung der Ausschussgremien innerhalb der SPD-Fraktion
2. Zustimmung zur Auflösung der Projektentwicklung Windkraft Unterallgäu GmbH & Co. KG sowie der Projektentwicklung Windkraft Unterallgäu Verwaltungs GmbH
3. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2016;
 - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2016
 - b) Feststellung der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - c) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises
 - d) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
4. Beteiligungsbericht 2016 des Landkreises Unterallgäu
5. Flexibus im Landkreis Unterallgäu
6. a) Darstellung der Regionalentwicklung im Landkreis Unterallgäu von der Leitbildstudie 1998 bis zur Lokalen Entwicklungsstrategie 2014-2020
b) Antrag der CSU-Fraktion vom 20.09.2017:
Evaluation und Fortschreibung der Leitbildstudie „Regionale Landentwicklung Unterallgäu“ aus dem Jahr 1998

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 30. November 2017

Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6420.1

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das
Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die
öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Günzegg**

Vom 29. November 2017

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Günzegg der Gemeinde Böhen vom 03.07.1986 (KABl. 1986 S. 372), die durch Verordnung vom 18.12.2003 (KABl. 2003 S. 416) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 29. November 2017
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer
Anlage zum zeitweiligen Lagern und Behandeln von Abfällen der Firma Stadler Metalle e.K.,
Handel & Aufbereitung, Unterfeldstr. 4, 86842 Türkheim, auf den Grundstücken
Flur-Nrn. 4059, 4062/2 und 4063 der Gemarkung Türkheim, Werk 5**

Die Firma Stadler Metalle beantragte am 18.05.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf den im Betreff genannten Grundstücken. Bei den Abfällen handelt es sich überwiegend um Eisen- und Nichteisenmetalle. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Unterfeld 6“. Die Firma betreibt im Gewerbegebiet Unterfeld der Marktgemeinde Türkheim bereits die betriebsintern als Werke 1 bis 4 bezeichneten immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben, betriebsintern Werk 5, steht räumlich nicht mit diesen bestehenden Werken in Zusammenhang.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung in der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3. der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Insbesondere entspricht das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplanes. Das Vorhaben bedarf deshalb keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 1. Dezember 2017

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass keine Schutzgüter nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sind.

Das Bauamt stellte ebenfalls fest, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen. Bei dem Standort handelt es sich um eine Außenbereichslage, welche im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Betriebsstelle im Außenbereich dargestellt ist. Auf dem Grundstück befindet sich bereits die bestehende Biogasanlage. Im unmittelbaren Umfeld des Standortes liegen keine Bereiche mit einer besonderen Schutzwürdigkeit.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Betriebsgelände der Biogasanlage Schlögel liegt außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes. Weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz- noch Risiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt. Oberirdische Gewässer grenzen nicht an das Betriebsgelände. Der Krebsbach (ein Gewässer III. Ordnung) liegt östlich der Kreisstraße MN 16. Ein unmittelbares Abfließen von Gärs substrat wird durch einen Havariewall verhindert.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 11. Dezember 2017

33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Unterschreitung des Nitratgehalts des Rohwassers aus dem Brunnen der öffentlichen
Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen von 30 mg/l und Zulässigkeit der Einarbeitung
der Zwischenfrucht vor Mais ab dem 15.12. im Wasserschutzgebiet für die öffentliche
Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen**

Es wird festgestellt, dass der Nitratgehalt des Rohwassers aus dem Brunnen der Wasserversorgung Ettringen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen dauerhaft unter 30 mg/l liegt.

Daher darf entsprechend der Bestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 1.20 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ettringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen) vom 01.12.2008 (KABl. 2008 S. 355) die Zwischenfrucht vor Mais wieder ab dem 15.12. eingearbeitet werden.

Diese Regelung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, 1. Dezember 2017

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Jahresende ist nah und ich hoffe, Sie können in den kommenden Tagen eine ruhige, harmonische Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Familie und Freunde als Ausgleich zum oftmals kräftezehrenden Alltag genießen! Ich hoffe, dass Ihr persönlicher Rückblick auf das Jahr 2017 positiv ausfällt, und dass Sie mit Gesundheit, Kraft und Energie ins neue Jahr starten.

In diesem Jahr fanden die Arbeiten unserer Sanierungsmaßnahmen an unseren berufsbildenden und weiterführenden Schulen nach sechs Jahren ihren erfolgreichen Abschluss. Zweifellos ein besonderes Weihnachtsgeschenk für den Landkreis Unterallgäu, das jetzt allen unseren Schülerinnen und Schülern zugutekommt.

Ganz besonders freue ich mich auch darüber, dass sich so viele Frauen und Männer in unserem Landkreis ehrenamtlich engagieren, ganz gleich ob in Vereinen oder in einer der zahlreichen sozial ausgerichteten Gruppen. Alle bringen sich ein und helfen mit, unsere Gesellschaft reichhaltiger und menschlicher zu machen. Vielen herzlichen Dank dafür!

Ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest wünscht Ihnen

Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "Hans-J. Weirather". The signature is written in a cursive, flowing style.

Hans-Joachim Weirather

Landrat des Landkreises Unterallgäu

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel	285
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag für die Erweiterung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas durch die Bioenergie Dodel GmbH & Co.KG, Sonnenweg 17, 87787 Wolfertschwenden, auf dem Grundstück Fl.Nr. 144 der Gemarkung Wolfertschwenden	286
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Ausbau der Roth (Fl.Nr. 349/0 der Gemarkung Boos) auf 320 m entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 494/0, 495/0, 496/0 und 497/0 der Gemarkung Boos nach den Planunterlagen der Verwaltungsgemeinschaft Boos vom August 2017	287

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag für die Erweiterung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas
durch die Bioenergie Dodel GmbH & Co.KG, Sonnenweg 17, 87787 Wolfertschwenden,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 144 der Gemarkung Wolfertschwenden**

Die Bioenergie Dodel GmbH & Co.KG betreibt auf dem oben genannten Grundstück eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Die Bioenergie Dodel GmbH & Co.KG beantragte am 21.06.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) der Motoren sollte ursprünglich durch ein zusätzliches BHKW auf 2.580 kW erhöht werden, mit Änderungsantrag vom 26.10.2017 wurde eine Erhöhung der FWL auf 3.344 kW beantragt. Die Erhöhung dient ausschließlich der flexiblen Stromerzeugung. Die jährliche Biogasproduktionsmenge ändert sich nicht.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass keine Schutzgüter nach den Nrn. 2.2 und 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sind.

Das Bauamt stellte ebenfalls fest, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen.

Zwar weist die Grobdarstellung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege auf dem südwestlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 144 der Gemarkung Wolfertschwenden ein Bodendenkmal aus, jedoch ist der Bereich der Biogasanlage der Firma Bioenergie Dodel GmbH & Co.KG von dieser Ausweisung nicht berührt.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Betriebsgelände der Biogasanlage der Bioenergie Dodel GmbH & Co.KG liegt außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes. Weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz- noch Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt. Der Abstand zum Wasserschutzgebiet der Woringener Gruppe beträgt ca. 2.700 m. Das nächste oberirdische Gewässer (Wolfertschwendener Mühlbach) liegt ca. 260 m östlich der Biogasanlage. Ein Havariewall ist hier nicht erforderlich, da sich die Behälter mit Gärsubstrat so weit im Erdreich befinden, dass kein freier Flüssigkeitsspiegel über der Geländeoberkante entsteht.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 11. Dezember 2017

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ökologischer Ausbau der Roth (Fl.Nr. 349/0 der Gemarkung Boos) auf 320 m
entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 494/0, 495/0, 496/0 und 497/0 der Gemarkung Boos
nach den Planunterlagen der Verwaltungsgemeinschaft Boos vom August 2017**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Ausbau der Roth (Herstellung eines naturnahen, mäandrierenden Gewässerverlaufs, Vorlandabtrag am rechten Ufer) im Grundstück Fl.Nr. 349/0 der Gemarkung Boos und auf 320 m entlang der Grundstücke Fl.Nr. 494/0, 495/0, 496/0 und 497/0 der Gemarkung Boos nach den Planunterlagen der VG Boos, vom August 2017, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 6. Dezember 2017

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 53 Mindelheim, 28. Dezember

2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 218-220 der Gemarkung Fellheim durch die Lehrer GmbH, Fellheim	289
Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB des Interkommunalen Zweckverbandes Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen	290
Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Interkommunalen Zweckverbandes Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen (Entwässerungssatzung - EWS -)	294
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Interkommunalen Zweckverbandes Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen	306
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen des Interkommunalen Zweckverbandes Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)	311
Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	318
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	319
Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	321
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	323

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Nasskiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 218-220 der Gemarkung Fellheim
durch die Lehrer GmbH, Fellheim**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags der Lehrer GmbH, Fellheim, vom 30.08.2017 auf Nasskiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 218-220 der Gemarkung Fellheim ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Erweiterung der Trockenkiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 218-220 der Gemarkung Fellheim auf eine Nasskiesausbeute, nach den Unterlagen des Ing.-Büros H. Wessner, Kirchdorf a.d. Iller, vom September 2017, aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 20. Dezember 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

**Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB
des Interkommunalen Zweckverbandes Gewerbepark
Flughafen Süd – Benningen / Hawangen**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und von §§ 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO-) BayRS 2020-1-1-I in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) erlässt der Interkommunale Zweckverband Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der vom Zweckverband aus seinem Vermögen bereit-gestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige, selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche

§ 5

Anforderungen von Vorauszahlungen

Der Zweckverband kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Benningen, 15. Dezember 2017
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK
FLUGHAFEN SÜD – BENNINGEN/HAWANGEN

Osterrieder
Vorsitzender des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen

Anlage

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB des Interkommunalen Zweckverbandes Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

(1) Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1. Anpflanzung von Einzelbäumen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellung der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
 - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
 - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
2. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
 - Je 100 m² je ein 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
 - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
3. Anlage standortgerechter Wälder
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Aufforstung mit standortgerechten Arten
 - 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5-jährig, Höhe 80 bis 120 cm
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
4. Schaffung von Streuobstwiesen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
 - je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12
 - Einsaat Wiesen-/Kräutermischung
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
5. Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch mechanische
 - Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

(2) Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

1. Herstellung von Stillgewässern
 - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
 - ggf. Abdichtung des Untergrundes
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern
 - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
 - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - Entschlammung
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

(3) Begrünung von baulichen Anlagen

1. Fassadenbegrünung
 - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
 - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
 - eine Pflanze je 2 lfm.
 - Fertigstellung- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
2. Dachbegrünung
 - intensive Begrünung von Dachflächen
 - extensive Begrünung von Dachflächen
 - Fertigstellung- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

(4) Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

1. Entsiegelung befestigter Flächen
 - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
 - Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
 - Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
 - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

(5) Maßnahmen zur Extensivierung

1. Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
 - Nutzungsaufgabe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
2. Umwandlung von Acker in Ruderalflur
 - ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

3. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
 - Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

 4. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
 - Nutzungsreduzierung
 - Auslagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
 - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
-

24 - 6343.1

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Interkommunalen Zweckverbandes Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen (Entwässerungssatzung - EWS -)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Interkommunale Zweckverband Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Interkommunale Zweckverband Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet des Gewerbeparks Süd Benningen / Hawangen gemäß der Zweckverbandssatzung vom 18.03.2015 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teil der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

(1) Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

(2) Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

(3) Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

(4) Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

(5) Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

(6) Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

(7) Grundstücksanschlüsse

sind

1. bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
2. bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
3. bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

1. bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).
2. bei Druckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
3. bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

- (9) Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
- (10) Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
- (11) Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
- (12) Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
- (13) Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
- (14) Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
1. die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 2. die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 3. die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 4. die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 5. eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der Zweckverband kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Der Zweckverband kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Zweckverband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Der Zweckverband kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Zweckverband nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 1. Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
4. wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den beim Zweckverband aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Der Zweckverband kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Zweckverband nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen seine Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Zweckverband dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Zweckverband; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit der Zweckverband die Prüfungen selbst vornimmt; er hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (4) Soweit der Zweckverband die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Der Zweckverband kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch den Zweckverband schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt der Zweckverband dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt wird.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Zweckverband vorgelegt werden.

- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist der Zweckverband befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie der Zweckverband nicht selbst unterhält. Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt der Zweckverband aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch den Zweckverband neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Zweckverband.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 2. die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 3. den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 4. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann der Zweckverband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Zweckverband über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Zweckverband sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidgut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Zweckverband vorgelegt werden. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunft-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 4 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch den Zweckverband die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung des Zweckverbandes nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Benningen, 15. Dezember 2017
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK
FLUGHAFEN SÜD – BENNINGEN/HAWANGEN

Osterrieder
Vorsitzender des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen

24 - 6343.1

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Interkommunalen Zweckverbandes Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Interkommunale Zweckverband Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitrags erhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der zulässigen Geschossfläche berechnet.

- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen.
- Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.
- Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- Ist im Bebauungsplan eine zulässige Dachhöhe festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche der Vervielfachung der sich aus dem Produkt der Fläche des Baugrundstücks (§ 19 Abs. 3 BauNVO) und der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ; § 19 Abs. 1 BauNVO) berechneten zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) mit der zulässigen Dachhöhe, geteilt durch 3,5. Die berechnete zulässige Geschossfläche wird entsprechend den mathematischen Rundungsregeln auf ganze m² auf- bzw. abgerundet.
- Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 2 mit 9 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete im Zweckverbandsgebiet festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
1. in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
 2. sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
 3. in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
 4. ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- Abs. 2 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.

Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt. § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind, oder
- im Falle einer nachträglichen Bebauung für ein Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist und ein zusätzlicher Beitrag hierfür in § 6 vorgesehen ist.

§ 6

Beitragsatz

Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche 0,60 €.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt 5,10 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 1. Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Benningen, 15. Dezember 2017
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK
FLUGHAFEN SÜD – BENNINGEN/HAWANGEN

Osterrieder
Vorsitzender des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen

24 - 6341.1

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen des
Interkommunalen Zweckverbandes Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen
(Erschließungsbeitragsatzung – EBS)**

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Interkommunale Zweckverband Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen folgende Satzung:

**§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Zweckverband Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- | | |
|--|--|
| 1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG)
in | bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh-
und Radwege) von |
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3
bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |

3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit 14,0 m
10,5 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit 18,0 m
12,5 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
 5. Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
 - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
 - II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
 - III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
 - IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 Nr. 4 KAG)
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
 - V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 Nr. 4 KAG)
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
 - VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 Nr. 5 KAG).
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,

- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der vom Zweckverband aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Der Zweckverband kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Zweckverbandsanteil

Der Zweckverband trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Zweckverbandes (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Zweckverbandes (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.
 2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden in Wohn- und Mischgebieten je angefangene 2,6 m Höhe des Bauwerks und in Gewerbe- und Industriegebieten je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- (1) den Grunderwerb,
- (2) die Freilegung der Grundflächen,
- (3) die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
- (4) die Radwege,
- (5) die Gehwege zusammen oder einzeln,
- (6) die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- (7) die unselbstständigen Parkplätze,
- (8) die Mehrzweckstreifen,
- (9) die Mischflächen,
- (10) die Sammelstraßen,
- (11) die Parkflächen,
- (12) die Grünanlagen,

(13) die Beleuchtungseinrichtungen und

(14) die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt der Zweckverband fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Zweckverband das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebiete gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch den Zweckverband.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13
Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15
Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Benningen, 15. Dezember 2017
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK
FLUGHAFEN SÜD – BENNINGEN/HAWANGEN

Osterrieder
Vorsitzender des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Abwasserverbands Memmingen-Land,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.177.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **691.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden **77.800 €**

b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden **0 €**

c) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur
Finanzierung der Maßnahmen am Gruppenklärwerk **260.000 €**

d) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden für Verbandsanlagen **200.000 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Bad Grönenbach, 29. November 2016
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **405.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **345.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage Verwaltungshaushalt

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **269.100 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf 274 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **982,1168 €** festgesetzt.

Schulverbandsumlage Vermögenshaushalt

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **65.000 €** festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 01.10.2016 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

a) Schülerzahl Grundschule:	170 Schüler
b) Schülerzahl Mittelschule:	<u>104 Schüler</u>
c) Gesamt	274 Schüler
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Mittelschule auf **0,0000 €** festgesetzt.
7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf **0,0000 €** festgesetzt.
8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Hauptschule auf **237,2263 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Bad Grönenbach, 21. November 2016
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Woringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **188.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **91.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **158.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf 104 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.519,2308 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 mit insgesamt 104 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Woringen,
SCHULVERBAND WORINGEN

Volker Müller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.521.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **220.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **955.600 €** festgesetzt.

b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2015
Markt Bad Grönenbach	5.528
Gemeinde Wolfertschwenden	1.960
Gemeinde Woringen	<u>1.966</u>
	<u>9.454</u>

c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **101,0789 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.528 x 101,0789 € =	558.764,20 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.960 x 101,0789 € =	198.114,66 €
Gemeinde Woringen	1.904 x 101,0789 € =	<u>198.721,14 €</u>
		<u>955.600,00 €</u>

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **0 €** festgesetzt.
- Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **0 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.528 x 0 € =	0 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.960 x 0 € =	0 €
Gemeinde Woringen	1.966 x 0 € =	<u>0 €</u>
		<u>0 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Bad Grönenbach, 28. November 2016
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4BekV).

Hans-Joachim Weirather
Landrat